

## Protokoll

Öffentliche Version

## 12. Gemeinderatssitzung

<b>Sitzungstermin</b>	<b>Montag, 25. Oktober 2021</b>
<b>Sitzungsort</b>	Gemeindeverwaltung, Gemeinderats-Saal
<b>Sitzungsdauer</b>	18.30 Uhr bis 21.30 Uhr
<b>Öffentliche Sitzung</b>	18.30 Uhr bis 20.50 Uhr
<b>Gemeinderat</b>	Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Vorsitz Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr Dirk Weber, Bau und Raumordnung Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit  Gerda Graber, Leiterin Verwaltung Dominik Langenstein, Leiter Bau Rolf Niederer, Leiter Finanzen Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
<b>Geschäftsprüfungskommission</b>	keine anwesend
<b>Medien</b>	Rahel Bühler, CH Media

## Traktanden

### B-Geschäft öffentlich

2021-233	<b>Begrüssung Protokolle und Traktandenliste</b>	GP
2021-234	<b>Genehmigung Leistungsauftrag Bau- und Planungskommission</b>	RBR
2021-235	<b>Genehmigung Leistungsauftrag Energiestadtkommission</b>	RU
2021-236	<b>Genehmigung Leistungsauftrag Kultur- und Sportkommission</b>	GP
2021-237	<b>Genehmigung Leistungsauftrag für das OK Zibelimäret</b>	RS
2021-238	<b>Genehmigung Leistungsauftrag für die Schulgesundheitskommission</b>	GP
2021-239	<b>Genehmigung Leistungsauftrag für die Werkkommission</b>	GP
2021-240	<b>Genehmigung Leistungsauftrag für die Arbeitsgruppe Oensingen Impuls 2040</b>	GP
2021-241	<b>Festlegung der Sitzungs- und Versammlungstermine 2022</b>	GP
2021-242	<b>Gestaltungsplan Gewerbetower GB Oensingen Nr. 1129; Verabschiedung zur öffentlichen Mitwirkung und Auflage</b>	RBR
2021-243	<b>Erschliessungs- und Gestaltungsplan "unter der Gass"; Kenntnisnahme Ergebnis Mitwirkung</b>	RBR
2021-244	<b>Anhörung "Sicherung Grundwasserdargebot für regionale Wasserversorgung"</b>	RU
2021-245	<b>Wohnpark Leuenfeld; Genehmigung der Schlussabrechnung für die erste Etappe, Phase 1 und 2 sowie Genehmigung von Nachtragskrediten im Gesamtbetrag von CHF 125'966.02 für verschiedene Konti</b>	RU
2021-246	<b>Perronerhöhung Bahnhof Oensingen; Genehmigung des Handänderungsvertrags im Zusammenhang mit dem Bau oder Ausbau von öffentlichen Strassen (Tauschvertrag mit Aufgeld)</b>	GP
2021-247	<b>Investitionsvorhaben Sanierung Flachdach Feuerwehrmagazin; Genehmigung eines Investitionskredits von CHF 130'000 für Konto 1500.5040.00</b>	RS

## C-Geschäft öffentlich

2021-248	<b>Arbeitsgruppe Oensingen - Impuls 2040; Wahl der Mitglieder</b>	GP
2021-249	<b>Totalrevision Gebührenreglement Gemeindeverwaltung; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung</b>	GP
2021-250	<b>Stellenplan 2022; Antrag an die Gemeindeversammlung</b>	GP
2021-251	<b>Budget 2022; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung</b>	RS
2021-252	<b>Ergänzende Kommissionswahl für die Amtsperiode 2021 - 2025; Wahl eines Mitglieds der Schulgesundheitskommission</b>	GP

## **Begrüssung Protokolle und Traktandenliste**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
Entscheidungsgrundlagen  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

---

### **1. Begrüssung**

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung, welche seit langer Zeit wieder einmal im Gemeinderats-Saal stattfindet.

### **2. Protokolle**

#### **der Gemeinderatssitzung vom 6. September 2021**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 6. September 2021 wird genehmigt.

#### **der Gemeinderatssitzung vom 20. September 2021**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. September 2021 wird genehmigt.

### **3. Traktandenliste**

Es wird die Öffnung folgender Traktanden verlangt: 2021-234 – 2021-237, 2021-239, 2021-240 und 2021-247.

Mit dieser Änderung wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

**Mitteilung an**  
- Akten

**Bau- und Planungskommission; Leistungsauftrag**

Geschäftseigner	Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung
Entscheidungsgrundlagen	Entwurf Leistungsauftrag, Gemeindegesetz, Gemeindeordnung
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

**1. Zuständigkeiten und Information**

Gemäss § 97 des Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat für sämtliche Belange zuständig, die nicht in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

**2. Sachverhalt**

Auf Beginn der neuen Legislaturperiode wurden die Gemeinderatsressorts umgestaltet. Somit verschieben sich auch einzelne Aufgaben der Kommissionen. Der Leistungsauftrag der Bau- und Planungskommission muss somit überarbeitet werden. Es wird folgender Leistungsauftrag vorgeschlagen:

**Leistungsauftrag der Bau- und Planungskommission****1. Gegenstand**

- *Der vorliegende Leistungsauftrag regelt Inhalt und Umfang der Leistungen, welche die Planungs- und Baukommission in den Bereichen Raum- und Ortsplanung sowie Baubewilligungen erbringen muss.*

**2. Grundlagen**

Die Grundlagen dieses Leistungsauftrags bilden:

- *Gemeindeordnung*
- *Organisationsverordnung*
- *Leitbild*
- *Entwicklungsstrategie*
- *Baugesetzgebungen und Richtlinien von Bund Kanton und Gemeinde Baureglement, Planungsausgleichsreglement, Schutzzonenreglement, Submissionsreglement, Zonenreglement).*

**3. Zweck und Ziele**

- *In den Planungsaufgaben erarbeitet die Kommission die Grundlagen für die Entscheidungen zuhanden des Gemeinderats.*
- *Zur Beurteilung von Vorhaben, die das Orts- oder Landschaftsbild tangieren, gibt die Bau- und Planungskommission der Baubehörde (Abteilung Bau) Stellungnahme ab. Für folgende Vorhaben muss der Baubehörde in jedem Fall eine Stellungnahme abgegeben werden:*
  - *Vorhaben innerhalb jener Zonen, für welche das Zonenreglement eine Stellungnahme der Bau- und Planungskommission vorsieht.*
  - *Grössere Gesamtüberbauungen (>CHF 3 Mio. gemäss BKP 2).*
  - *Verkehrs-, Landschafts- und Grünraumprojekte, die das Orts- und Landschaftsbild tangieren.*

- Bei Baugesuchen mit Ausnahmegewilligungen.
- Ziel ist es, die Planungsaufgaben und Mitberichte für die Baubehörde fristgerecht zu bearbeiten.

#### **4. Auftrag und Leistungen**

Die Planungs- und Baukommission erarbeitet folgende Aufträge:

- Bearbeitung sämtlicher Planungsaufgaben, wie die Revision der Ortsplanung, die Erarbeitung von Gestaltungsplänen zusammen mit der Grundeigentümerschaft, das Erarbeiten von Sonderbauvorschriften etc..
- Nachführung sämtlicher Planungsgrundlagen, ausser GWP und GEP
- Stellungnahme zu Handen der Baubehörde gemäss § 2 des Baureglements:
  - Vorhaben innerhalb von Zonen, für welche das Zonenreglement eine Stellungnahme der Bau- und Planungskommission vorsieht
  - Grössere Gesamtüberbauungen (> CHF 3 Mio. gemäss BKP 2)
  - Verkehrs-, Landschafts- und Grünraumprojekte, die das Orts- und Landschaftsbild tangieren.
  - Bei Baugesuchen mit Ausnahmegewilligungen
- Erarbeitung von Vorschlägen bezüglich Strassenbezeichnungen und Hausnummerierungen zu Handen des Gemeinderats.
- Beratung des Gemeinderats in Raumplanungsfragen.
- Verfügung von Baustopps.
- Überwachung von baupolizeilichen Auflagen.

#### **5. Berichterstattung**

- Alle Protokolle sind dem Gemeindepräsidenten in der Regel innerhalb eines Monats ab Sitzungsdatum zur Kenntnis zuzustellen (§ 76 OrgV).
- Presseberichte / Medienmitteilungen erfolgen gemäss Kommunikationskonzept (Anhang IV OrgV) immer in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium oder der Stabsstelle.
- Öffentliche Orientierungs- und Informationsveranstaltungen nach Absprache mit dem Gemeinderat.

#### **6. Kompetenzen**

##### **6.1 Finanzkompetenzen**

- Die Bau- und Planungskommission entscheidet, **nach Rücksprache mit dem Leiter Bau als Budgetverantwortlicher**, im Rahmen der Budgets.
- Zeigen sich Budgetüberschreitungen, ist dem Gemeinderat nach Möglichkeit vor **oder unmittelbar nach** der Ausgabe ein Nachtragskredit zur Genehmigung vorzulegen.

##### **6.2 Entscheidungskompetenzen**

- Einstellung von Bauarbeiten.
- Anzeige bei Verstössen gegen die Baugesetzgebung.
- Stellungnahme bei Vernehmlassungen zu Handen des Gemeinderats.
- Beizug von externen Fachpersonen und Fachgutachten, von Fall zu Fall.

### 7. Inkraftsetzung

Dieser Leistungsauftrag tritt per 1. November 2021 in Kraft und ersetzt frühere Versionen.

Oensingen, 25. Oktober 2021

Dieser Leistungsauftrag wurde vom Gemeinderat am 25. Oktober 2021 genehmigt.

#### **BAU- UND PLANUNGSKOMMISSION**

Präsident            Aktuar

Volker Nugel        Edi Baumgartner

#### **GEMEINDERAT OENSINGEN**

Gemeindepräsident    Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor        Gerda Graber

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Leistungsauftrag der Bau- und Planungskommission sei zu genehmigen und per 1. November 2021 in Kraft zu setzen.

### 4. Erwägungen

Der vorliegende Leistungsauftrag wurde am 29. Juli 2021 bei der Bau- und Planungskommission sowie der Baubehörde in die Vernehmlassung gegeben. Rückmeldungen sind in den Vorschlag eingearbeitet worden.

### 5. Diskussion

Martin Rötheli **beantragt** folgende Ergänzungen:

#### 6.1 Finanzkompetenzen

Die Bau- und Planungskommission entscheidet, **nach Rücksprache mit dem Leiter Bau als Budgetverantwortlicher**, im Rahmen der Budgets.

Zeigen sich Budgetüberschreitungen, ist dem Gemeinderat nach Möglichkeit vor **oder unmittelbar nach** der Ausgabe ein Nachtragskredit zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Abstimmung** über den Antrag Rötheli

Der Antrag von Martin Rötheli wird einstimmig angenommen.

### 6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Leistungsauftrag der Bau- und Planungskommission wird, unter Berücksichtigung der in der Diskussion beschlossenen Ergänzungen, genehmigt und per 1. November 2021 in Kraft gesetzt.

#### **Mitteilung an**

- Bau- und Planungskommission
- Ressortleiter Bau und Raumordnung
- Leiter Bau
- Stabsstelle
- Akten

## **Genehmigung Leistungsauftrag Energiestadtkommission**

Geschäftseigner	Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Entscheidungsgrundlagen	Entwurf Leistungsauftrag, Gemeindegesetz, Gemeindeordnung
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

### **1. Zuständigkeiten und Information**

Gemäss § 97 des Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat für sämtliche Belange zuständig, die nicht in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

### **2. Sachverhalt**

Die Arbeitsgruppe Energiestadt wurde auf die neue Legislaturperiode in eine Kommission umgewandelt, welche in der Gemeindeordnung verankert ist. Dem Gemeinderat liegt nun der Entwurf eines Leistungsauftrags zur Genehmigung vor. Dieser wurde von der Energiestadtkommission bereits behandelt und für gut befunden.

## **Leistungsauftrag Energiestadtkommission**

### **1. Gegenstand**

*Der vorliegende Leistungsauftrag regelt Inhalt und Umfang der Leistungen, welche die Energiestadtkommission im Bereich der energiepolitischen Ziele, Massnahmen und Aktivitäten erbringen muss.*

### **2. Grundlagen**

- Gemeindeordnung
- Organisationsverordnung
- Energiepolitisches Leitbild
- Entwicklungsstrategie
  - Gesetzgebungen und Richtlinien von Bund Kanton und Gemeinde, z.B:
  - Klimaziele des Abkommens von Paris
  - Netto Null Ziel des Bundesrates
  - Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes
  - Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE)
  - CO2-Gesetz

### **3. Zweck und Aufgaben**

*Die Energiestadtkommission hat folgende Aufgaben:*

- Definition von ambitionierten energiepolitischen Zielen und Aktivitäten der Gemeinde.
- Erarbeitung von konkreten Vorschlägen und Empfehlungen zur Erreichung der Ziele zu Handen des Gemeinderats, die mindestens einmal jährlich in Berichtsform abgegeben werden und eine ambitionierte energetische Entwicklung der Gemeinde zum Ziel haben.

- Konkrete Lancierung von Massnahmen zur Zielerreichung in Koordination mit dem Gemeinderat und im Rahmen der dafür bereitgestellten Budgets
- Fortschrittliche Positionierung bezüglich möglicher Beiträge einer Gemeinde zur Lösung des gesellschaftlichen Problems Klimawandel und damit Steigerung der Standortattraktivität.
- Begleitung des Programms Energiesstadt mit Blick auf die gesetzten Ziele und mit dem Anspruch mittelfristig zu den Vorreiter-Gemeinden zu gehören (z.B. Energiesstadt Gold)
- Austausch mit anderen Energiesstädten sowie Akteuren der Energiepolitik mit dem Ziel auf Stufe Gemeinde und Kanton eine fortschrittliche und zielführende Energie- und Klimapolitik zu fördern
- **Der Gemeinderat kann der Energiesstadtkommission spezifische Aufträge erteilen.**

#### **4. Berichterstattung**

- Alle Protokolle sind dem Gemeindepräsidenten in der Regel innerhalb eines Monats ab Sitzungsdatum zur Kenntnis zuzustellen.
- Presseberichte / Medienmitteilungen erfolgen gemäss Kommunikationskonzept (Anhang IV OrgV) immer in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium oder der Stabsstelle.
- Öffentliche Orientierungs- und Informationsveranstaltungen nach Absprache mit dem Gemeinderat.

#### **5. Finanzkompetenzen**

- Die Energiesstadtkommission entscheidet im Rahmen der Budgets.
- Zeigen sich Budgetüberschreitungen, ist dem Gemeinderat nach Möglichkeit vor der Ausgabe ein Nachtragskredit zur Genehmigung vorzulegen.
- Der Gemeinderat ist bestrebt, für die Aktivitäten der Energiesstadtkommission ein angemessenes Budget zur Verfügung zu stellen.

#### **6. Inkraftsetzung**

*Dieser Leistungsauftrag tritt per 1. November 2021 in Kraft.*

*Oensingen, 25. Oktober 2021*

*Dieser Leistungsauftrag wurde vom Gemeinderat am 25. Oktober 2021 mit Beschluss Nr. 2021-235 genehmigt.*

#### **ENERGIESTADTKOMMISSION**

*Präsident            Aktuarin*

*Christoph Schaar    Jeanine Riesen*

#### **GEMEINDERAT OENSINGEN**

*Gemeindepräsident    Leiterin Verwaltung*

*Fabian Gloor            Gerda Graber*

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Leistungsauftrag für die Energiestadtkommission sei zu genehmigen und per 1. November 2021 in Kraft zu setzen.

### 4. Erwägungen

Der vorliegende Leistungsauftrag wurde am 29. Juli 2021 bei der Arbeitsgruppe Energiestadt in die Vernehmlassung gegeben. Diese stimmte per Zirkulationsbeschluss dem Vorschlag mit einigen Ergänzungen zu, welche in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet wurden.

### 5. Diskussion

Martin Rötheli **beantragt**, es sei folgende Ergänzung vorzunehmen:

#### 3. Zweck und Aufgaben

Zusätzlicher Punkt:

Der Gemeinderat kann der Energiestadtkommission spezifische Aufträge erteilen.

**Abstimmung** über den Antrag Rötheli:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Leistungsauftrag für die Energiestadtkommission wird, unter Berücksichtigung der in der Diskussion beschlossenen Ergänzungen, genehmigt und per 1. November 2021 in Kraft gesetzt.

#### Mitteilung an

- Energiestadtkommission
- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Stabsstelle
- Akten

## **Genehmigung Leistungsauftrag Kultur- und Sportkommission**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
Entscheidungsgrundlagen Entwurf Leistungsauftrag, Gemeindegesetz, Gemeindeordnung  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

### **1. Zuständigkeiten und Information**

Gemäss § 97 des Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat für sämtliche Belange zuständig, die nicht in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

### **2. Sachverhalt**

Auf Beginn der neuen Legislaturperiode wurden die Gemeinderatsressorts umgestaltet. Somit verschieben sich auch einzelne Aufgaben der Kommissionen. Der Leistungsauftrag der Kultur- und Sportkommission wurde entsprechend überarbeitet und liegt nun zur Genehmigung vor:

## **Leistungsauftrag für die Kultur- und Sportkommission (KuKo)**

### **1. Gegenstand**

*Der vorliegende Leistungsauftrag regelt Inhalt und Umfang der Leistungen, welche die Kultur- und Sportkommission in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport erbringen muss.*

### **2. Grundlagen**

*Die Grundlagen dieses Leistungsauftrages bilden:*

- *Gemeindeordnung*
- *Organisationsverordnung*
- *Reglement zum Sponsoring und zur Vereinsförderung in der Gemeinde Oensingen*
- *Ferienlagerverordnung*
- *Leitbild*

### **3. Zweck und Ziele**

*Die Gemeinde Oensingen will ein breites Kultur-, Sport- und Freizeitangebot für alle ermöglichen und ein aktives und vielfältiges Vereinsleben unterstützen.*

*In diesem Sinn soll die Kultur- und Sportkommission folgende Ziele verfolgen:*

- *Das Zusammenleben der Oensinger Einwohner durch die Organisation und Unterstützung von vielfältigen und generationen-/kulturübergreifenden Dorfanlässen und Projekten fördern.*

- *Initiativen zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung in allen Altersklassen unterstützen.*
- *Gute Rahmenbedingungen für ein vielfgestaltiges Vereinsleben schaffen und Aktivitäten der Ortsvereine unterstützen.*
- *Gewährleistung von Sommer- und Winterferienlager in Bellwald*

#### **4. Auftrag und Leistungen**

##### *Die Kultur- und Sportkommission*

- *organisiert Kulturanlässe und -veranstaltungen und fördert generationen- und kulturübergreifende Projekte im Rahmen ihres Budgets;*
- *unterstützt Sport- und Bewegungsinitiativen und beteiligt sich an der Organisation von Sport-/Bewegungsprojekten im Rahmen ihres Budgets;*
- *berät bei Ehrungen im Sport- und Kulturbereich;*
- *fördert die Ortsvereine und pflegt Kontakt mit ihnen;*
- *beurteilt Beitragsgesuche und fasst einen Entscheid im Rahmen ihres Budgets. Bei einmaligen Beiträgen bis CHF 2'000 und wiederkehrenden Beiträgen bis CHF 1'000 gilt dieser Entscheid als endgültig. Bei einmaligen Beiträgen über CHF 2'000 oder wiederkehrenden Beiträgen über CHF 1'000 geht das Gesuch weiter an den Gemeinderat, der es abschliessend behandelt;*
- *überprüft regelmässig die Ferienlagerverordnung in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen.*

#### **5. Berichterstattung**

- *Alle Protokolle sind dem Gemeindepräsidenten in der Regel innerhalb eines Monats ab Sitzungsdatum zur Kenntnis zuzustellen.*
- *Presseberichte / Medienmitteilungen erfolgen gemäss Kommunikationskonzept (Anhang IV OrgV) immer in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium oder der Stabsstelle.*
- *Öffentliche Orientierungs- und Informationsveranstaltungen nach Absprache mit dem Gemeinderat.*

#### **6. Kompetenzen**

- *Die Kommission entscheidet im Rahmen des Budgets. Zeigen sich Budgetüberschreitungen, hat die Kommission beim Gemeinderat die entsprechenden Nachtragskredite bewilligen zu lassen.*
- *Die Kommission reicht die visierten Rechnungen im Rahmen des bewilligten Budgets der Finanzabteilung der Gemeinde ein.*
- *Zu ihren Anlässen lädt die Kommission die Bevölkerung ein.*
- *Für ihre Anlässe kann sie die notwendigen Verträge (inkl. Versicherungen) direkt abschliessen.*
- *Die Kommission ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen selbständig Korrespondenzen nach aussen zu führen.*

### 7. Inkraftsetzung

Dieser Leistungsauftrag tritt per 1. November 2021 in Kraft und ersetzt frühere Versionen.

Oensingen, 25. Oktober 2021

#### **KULTUR- UND SPORTKOMMISSION OENSINGEN**

Präsident                      Aktuar

Fabian Gloor                      Jürg Iseli

\* \* \*

Dieser Leistungsauftrag wurde vom Gemeinderat am 25. Oktober 2021 mit Beschluss Nr. 2021-236 genehmigt.

#### **GEMEINDERAT OENSINGEN**

Gemeindepräsident              Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor                      Gerda Graber

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Leistungsauftrag für die Kultur- und Sportkommission sei zu genehmigen und per 1. November 2021 in Kraft zu setzen.

### 4. Diskussion

Martin Rötheli **beantragt** folgende Ergänzungen:

#### **4. Auftrag und Leistungen**

Die Kultur- und Sportkommission

- koordiniert mit den Vereinen periodisch die (feste oder wöchentliche) Belegung der zur Verfügung gestellten Gemeindeinfrastruktur (Sporthallen und Plätze) koordiniert und legt mit dem Zweckverband Kreisschule Bechburg die öffentliche Benützung des Hallenbades fest;
- überprüft **regelmässig einmal pro Legislaturperiode** die Ferienlagerverordnung in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen.

#### **6. Kompetenzen**

Die Kommission entscheidet im Rahmen des Budgets. Zeigen sich Budgetüberschreitungen, hat die Kommission vom Gemeinderat **nach Möglichkeit vor oder unmittelbar nach der Ausgabe** die entsprechenden Nachtragskredite bewilligen zu lassen.

Die Kommission reicht die **geprüften** visierten Rechnungen im Rahmen des bewilligten Budgets der Abteilung Finanzen der Gemeinde ein.

Nach einer kurzen Diskussion **beschliesst** der Gemeinderat:

#### 4. Auftrag und Leistungen

Die Kultur- und Sportkommission

- Im Streitfall um Hallenbelegungen, resp. Belegung des Hallenbads ist die Kultur- und Sportkommission beizuziehen.
- überprüft **regelmässig einmal pro Legislaturperiode** die Ferienlagerverordnung in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen.

#### 6. Kompetenzen

- Die Kommission entscheidet im Rahmen des Budgets. Zeigen sich Budgetüberschreitungen, hat die Kommission vom Gemeinderat **nach Möglichkeit vor oder unmittelbar nach der Ausgabe** die entsprechenden Nachtragskredite bewilligen zu lassen.
- Die Kommission reicht die **geprüften und** visierten Rechnungen im Rahmen des bewilligten Budgets der Abteilung Finanzen der Gemeinde ein.

Martin Rötheli ist mit den gewählten Formulierungen einverstanden.

#### 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Leistungsauftrag für die Kultur- und Sportkommission wird, unter Berücksichtigung der in der Diskussion beschlossenen Ergänzungen, genehmigt und per 1. November 2021 in Kraft gesetzt.

#### Mitteilung an

- Kultur- und Sportkommission
- Gemeindepräsident
- Stabsstelle
- Akten

## **Genehmigung Leistungsauftrag für das OK Zibelimäret**

Geschäftseigner Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit  
Entscheidungsgrundlagen Entwurf Leistungsauftrag, Gemeindegesetz, Gemeindeordnung  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

### **1. Zuständigkeiten und Information**

Gemäss § 97 des Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat für sämtliche Belange zuständig, die nicht in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

### **2. Sachverhalt**

Auf Beginn der neuen Legislaturperiode wurden die Gemeinderatsressorts umgestaltet. Somit verschieben sich auch einzelne Aufgaben der Kommissionen. Für das OK Zibelimäret bestand bisher kein Leistungsauftrag. Es liegt deshalb ein neuer Entwurf zur Genehmigung vor:

#### ***Leistungsauftrag für das OK Zibelimäret***

#### **1. Gegenstand**

*Der vorliegende Leistungsauftrag regelt Inhalt und Umfang der Leistungen, welche das OK Zibelimäret im Bereich Marktwesen erbringen muss.*

#### **2. Grundlagen**

Die Grundlagen dieses Leistungsauftrags bilden:

- Gemeindeordnung
- Organisationsverordnung
- Marktreglement mit Anhängen
- Gesetzgebungen und Richtlinien von Bund, Kanton und Gemeinde

#### **3. Zweck und Ziele**

*Das OK Zibelimäret organisiert die Vorbereitung sowie die Durchführung des jährlichen Zibelimärets.*

#### **4. Auftrag und Leistungen**

*Das OK Zibelimäret hat gemäss Marktreglement folgende Aufgaben zu erfüllen:*

- Das OK Zibelimäret übernimmt die Funktion der Marktaufsicht.
- Der Entscheid über die Zulassung von Schaustellergeschäften oder von anderen, unterhaltenden Darbietungen, inklusive Festlegung der Platz- und Standgebühren im Rahmen der Gebührenordnung (Anhang 1).
- Die Organisation des Zibelimärets.
- Die Erteilung von Zulassungsbewilligungen und der Erlass einschränkender Massnahmen.

- Die Einholung von Bewilligungen bei kommunalen, kantonalen und anderen übergeordneten Behörden.
- Die Leitung und Überwachung des gesamten Markt- und Chilibetriebs nach den Bestimmungen des Marktreglements sowie den einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton.
- Die Überwachung der Preiskontrollvorschriften und der Qualität der angebotenen Waren.
- Die Wegweisung von Marktfahrern, Schaustellern und anderen Markt- und Chilibeteiligten, die gegen die Marktvorschriften zuwiderhandeln oder sich Anordnungen der Marktorgane widersetzen.
- Die Sorge für Ordnung **Sicherheit, Nachhaltigkeit** und Sauberkeit.

*Das Einholen von Bewilligungen bei kommunalen, kantonalen und anderen übergeordneten Behörden wird in Zusammenarbeit mit dem OK Zibelimäret von der Bauverwaltung erledigt.*

## 5. **Berichterstattung**

- *Alle Protokolle sind dem Gemeindepräsidenten, der Leiterin Verwaltung, dem Leiter Bau sowie dem Leiter Finanzen in der Regel innerhalb eines Monats ab Sitzungsdatum zur Kenntnis zuzustellen (§ 76 OrgV).*
- *Presseberichte / Medienmitteilungen erfolgen gemäss Kommunikationskonzept (Anhang IV OrgV) immer in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium oder der Stabsstelle.*
- *Öffentliche Orientierungs- und Informationsveranstaltungen nach Absprache mit dem Gemeinderat. Davon ausgenommen sind Sitzungen mit Marktfahrern und Vereinen.*

## 6. **Kompetenzen**

- *Das OK Zibelimäret entscheidet im Rahmen der Budgets.*
- *Zeigen sich Budgetüberschreitungen, ist dem Gemeinderat nach Möglichkeit vor der Ausgabe ein Nachtragskredit zur Genehmigung vorzulegen.*
- *Das OK Zibelimäret übt die Marktaufsicht aus. Es vertritt die Hoheitsrechte der Gemeinde gegenüber den professionellen und den gelegentlich teilnehmenden Marktfahrern, den Schaustellern und dem Publikum.*
- *Das OK Zibelimäret entscheidet, in Absprache mit dem Gemeinderat, über die Durchführung des Zibelimärets.*

## 7. **Inkraftsetzung**

*Dieser Leistungsauftrag tritt per 1. November 2021 in Kraft und ersetzt frühere Vereinbarungen*

*Oensingen, 25. Oktober 2021*

*Dieser Leistungsauftrag wurde vom Gemeinderat am 25. Oktober 2021 mit Beschluss Nr. 2021-237 genehmigt.*

### **OK ZIBELIMÄRET**

Präsident            Aktuarin

Max Keller            Pia Sciallo

### **GEMEINDERAT OENSINGEN**

Gemeindepräsident    Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor            Gerda Graber

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Leistungsauftrag für das OK Zibelimäret sei zu genehmigen und per 1. November 2021 in Kraft zu setzen.

### 4. Erwägungen

Der vorliegende Leistungsauftrag wurde am 29. Juli 2021 beim OK Zibelimäret in die Vernehmlassung gegeben. Dieses stimmte dem Vorschlag mit einigen Ergänzungen zu, welche in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet wurden.

### 5. Diskussion

Deborah Geiser regt an, im Leistungsauftrag auch die Sorge für Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit zu erwähnen. Zudem wäre es ihrer Meinung nach wünschenswert, gemäss den Zielen des Gemeinderats auch die Nachhaltigkeit einzufordern (beispielsweise bereits erfolgreich eingeführtes Mehrweggeschirr).

Theodor Hafner bemängelt, dass das OK Zibelimäret über alle Details selber entscheiden kann. Er möchte, dass der Gemeinderat über die Durchführung entscheiden kann. Dirk Weber spricht sich dagegen aus. Fabian Gloor ist der Meinung, dass es in der jüngsten Vergangenheit gut gelaufen sei. Das OK Zibelimäret habe sich jeweils beim Gemeinderat rückversichert und danach sinnvoll entschieden.

Folgende Änderungen im Entwurf sind vorzunehmen:

#### 4. Auftrag und Leistungen

- Die Sorge für Ordnung **Sicherheit, Nachhaltigkeit** und Sauberkeit.

#### 6. Kompetenzen

- **Das OK Zibelimäret entscheidet, in Absprache mit dem Gemeinderat, über die Durchführung des Zibelimärets.**

### 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Leistungsauftrag für das OK Zibelimäret wird, unter Berücksichtigung der in der Diskussion beschlossenen Ergänzungen, genehmigt und per 1. November 2021 in Kraft gesetzt.

#### Mitteilung an

- Werkkommission
- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Gemeindepräsident
- Stabsstelle
- Akten

## **Genehmigung Leistungsauftrag für die Schulgesundheitskommission**

Geschäftseigner Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit  
Entscheidungsgrundlagen Entwurf Leistungsauftrag, Gemeindegesetz, Gemeindeordnung  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

### **1. Zuständigkeiten und Information**

Gemäss § 97 des Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat für sämtliche Belange zuständig, die nicht in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

### **2. Sachverhalt**

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 14. September 2020 das neue Reglement über den schulärztlichen Dienst und setzte eine Schulgesundheitskommission ein. Bisher wurde noch kein Leistungsauftrag für diese neue Kommission erstellt. Es liegt nun folgender Entwurf zur Genehmigung vor:

#### ***Leistungsauftrag für die Schulgesundheitskommission (SGK)***

##### **1. Gegenstand**

*Der vorliegende Leistungsauftrag regelt Inhalt und Umfang der Leistungen, welche die Schulgesundheitskommission in den Bereichen schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst in ihrer Tätigkeit im Auftrag des Gemeinderats erbringt.*

##### **2. Grundlagen**

*Die Grundlagen dieses Leistungsauftrags bilden:*

- *Gemeindeordnung*
- *Organisationsverordnung*
- *Reglement über den schulärztlichen Dienst*
- *Schulzahnpflegereglement*
- *Gesetzgebungen und Richtlinien von Bund Kanton*

##### **3. Zweck und Ziele**

- *Unterstützung der Gesundheitsvorsorge der schulpflichtigen Kindergarten- und Primarschulkinder*
- *Sicherstellung des schulärztlichen Diensts in der Regelschule*
- *Verantwortung über die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege aller Schüler während der gesamten obligatorischen Schulzeit*

##### **4. Auftrag und Leistungen**

- *Die Schulgesundheitskommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst gemäss den Reglementen aus.*
- *Beizug des Schularztes und des Schulzahnarztes zu den Sitzungen (beratende Stimme).*

- Abnahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Schularztes und Weiterleitung an den Gemeinderat.
- Vorschlag zur Wahl des Schularztes, resp. Schulzahnarztes an den Gemeinderat.
- Vorschlag zur Anstellung eines Schulzahnpflegeinstructors an den Leiter Verwaltung.
- Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen in der Zahnpflege.

Die Abteilung Finanzen erstellt die Abrechnungen für die Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflegekosten und zahlt diese aus.

## 5. Berichterstattung

- Alle Protokolle sind dem Gemeindepräsidenten in der Regel innerhalb eines Monats ab Sitzungsdatum zur Kenntnis zuzustellen (§ 76 OrgV).
- Presseberichte / Medienmitteilungen erfolgen gemäss Kommunikationskonzept (Anhang IV OrgV) immer in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium oder der Stabsstelle.
- Öffentliche Orientierungs- und Informationsveranstaltungen nach Absprache mit dem Gemeinderat.

## 6. Kompetenzen

### 6.1. Finanzkompetenzen

Die Schulgesundheitskommission entscheidet im Rahmen der Budgets. Die Finanzkompetenzen sind in der OrgV geregelt.

Zeigen sich Budgetüberschreitung, hat die Kommission vom Gemeinderat die entsprechenden Nachtragskredite bewilligen zu lassen.

### 6.2. Entscheidungskompetenzen

Die Schulgesundheitskommission entscheidet im Rahmen der Budgets in eigener Kompetenz.

## 7. Inkraftsetzung

Dieser Leistungsauftrag tritt per 1. November 2021 in Kraft.

Oensingen, 25. Oktober 2021

## SCHULGESUNDHEITSKOMMISSION OENSINGEN

Präsident	Aktuar
.....	.....

\*\*\*

Dieser Leistungsauftrag wurde vom Gemeinderat am 25. Oktober 2021 mit Beschluss Nr. 2021-238 genehmigt.

## GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident	Leiterin Verwaltung
Fabian Gloor	Gerda Graber

### **3. Antrag an den Gemeinderat**

Der Leistungsauftrag für die Schulgesundheitskommission sei zu genehmigen und per 1. November 2021 in Kraft zu setzen.

### **4. Erwägungen**

Der vorliegende Leistungsauftrag wurde am 29. Juli 2021 bei der Schulgesundheitskommission in die Vernehmlassung gegeben. Rückmeldungen sind keine eingegangen.

### **5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Leistungsauftrag für die Schulgesundheitskommission wird genehmigt und per 1. November 2021 in Kraft gesetzt.

#### **Mitteilung an**

- Schulgesundheitskommission
- Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit
- Gemeindepräsident
- Stabsstelle
- Akten

**Werkkommission; Leistungsauftrag**

Geschäftseigner	Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Entscheidungsgrundlagen	Entwurf Leistungsauftrag, Gemeindegesetz, Gemeindeordnung
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

**1. Zuständigkeiten und Information**

Gemäss § 97 des Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat für sämtliche Belange zuständig, die nicht in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

**2. Sachverhalt**

Auf Beginn der neuen Legislaturperiode wurden die Gemeinderatsressorts umgestaltet. Somit verschieben sich auch einzelne Aufgaben der Kommissionen. Der Leistungsauftrag der Werkkommission wurde entsprechend überarbeitet und liegt nun zur Genehmigung vor:

**Leistungsauftrag für die Werkkommission (WK)****1. Gegenstand**

*Der vorliegende Leistungsauftrag regelt Inhalt und Umfang der Leistungen, welche die Werkkommission in den Bereichen Wasser, Abwasser, Entsorgung, Gewässer, Friedhof, Strassen und Plätze sowie Öffentlicher Verkehr in ihrer Tätigkeit im Auftrag des Gemeinderats erbringt.*

**2. Grundlagen**

*Die Grundlagen dieses Leistungsauftrags bilden:*

- *Gemeindeordnung*
- *Organisationsverordnung*
- *Abfallreglement und Gebührenordnung*
- *Flurreglement*
- *Friedhof- und Bestattungsreglement*
- *Parkierungsreglement und Verordnung*
- *Reglement über die Wasserversorgung und Gebühren*
- *Baureglement*
- *Reglement über die Abwasserbeseitigung und Gebühren*
- *Reglement über die Grundwasserschutzzone "Moos"*
- *Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren*
- *Statuten des Zweckverbands ARA Falkenstein*
- *Submissionsreglement*

- Gesetzgebungen und Richtlinien von Bund Kanton

### 3. Zweck und Ziele

- Die Werkkommission liefert der Bevölkerung und der Industrie in der Gemeinde Oensingen und den angeschlossenen Vertragspartnern, jederzeit qualitativ einwandfreies Trinkwasser und Löschwasser.
- Sie stellt die Infrastruktur zur Entsorgung von Abwasser zur Verfügung;
- Sie organisiert die Abfallbewirtschaftung / Entsorgung selbstständig oder mit Vertragspartnern;
- Sie ist bestrebt, für die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung (Spezialfinanzierung) ein finanziell ausgeglichenes Resultat aus Kosten und Gebühren zu erreichen. Dazu gehören auch die notwendigen Rückstellungen für die Ersatzbeschaffung;
- Sie ist zuständig für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sämtlicher Anlagen bei Wasser, Abwasser, Strassen, Plätzen, Friedhof, Entsorgung und Gewässern;
- Sie gewährleistet die Funktionstüchtigkeit, die Betriebssicherheit und die langfristige Werterhaltung der vorhandenen Infrastruktur.
- Aufgabe zum Öffentlichen Verkehr: Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter und dem Gemeindepräsidenten.

### 4. Auftrag und Leistungen

Die Werkkommission führt selbstständig die gemäss Organisationsverordnung zugewiesenen Gemeindewerke, namentlich:

- Abfallbewirtschaftung / Entsorgung
- Abwasserentsorgung
- Friedhof
- Gewässer
- Strassen, Plätze und Beleuchtung
- Wasserversorgung
- Werkhof

Die Abteilung **Bau Finanzen** erstellt die Rechnungen für die **wiederkehrenden Verbrauchsgebühren** und die **Anschlussgebühren**. **Die Abteilung Finanzen ist für das Inkasso zuständig. Für die Berechnungsgrundlagen ist die Werkkommission zuständig.**

### 5. Berichterstattung

- Alle Protokolle sind dem Gemeindepräsidenten in der Regel innerhalb eines Monats ab Sitzungsdatum zur Kenntnis zuzustellen (§ 76 OrgV).
- Presseberichte / Medienmitteilungen erfolgen gemäss Kommunikationskonzept (Anhang IV OrgV) immer in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium oder der Stabsstelle.
- Öffentliche Orientierungs- und Informationsveranstaltungen nach Absprache mit dem Gemeinderat.

### 6. Kompetenzen

#### 6.1. Finanzkompetenzen

Die Werkkommission entscheidet, **nach Rücksprache mit dem Leiter Bau als Budgetverantwortlicher**, im Rahmen des Budgets. Die Finanzkompetenzen sind in der OrgV geregelt.

Bei Ersatzvornahmen, die nicht budgetiert und unverzüglich vorgenommen werden müssen, entscheidet der Präsident der Werkkommission zusammen mit dem Sekretär der Kommission. Die Kommission und der Gemeinderat sind unverzüglich darüber zu orientieren, und es sind die entsprechenden Nachtragskredite einzuholen.

Die Kommission entscheidet bezüglich betriebsgebundenen Ausgaben oder Erträgen nach dem Gemeindegesetz (§ 145 ff).

Zeigen sich Budgetüberschreitung, hat die Kommission vom Gemeinderat die entsprechenden Nachtragskredite bewilligen zu lassen.

## 6.2. Entscheidungskompetenzen

Die Werkkommission entscheidet, *nach Rücksprache mit dem Leiter Bau als Budgetverantwortlicher*, im Rahmen des Budgets in eigener Kompetenz.

Die Werkkommission ist befugt, private Wasseranlagen, Abwasseranlagen und Strassen, die dem öffentlichen Interesse dienen, in den Gemeindebesitz zu übernehmen.

Beizug von externen Fachpersonen und Fachgutachten, von Fall zu Fall.

## 7. Inkraftsetzung

Dieser Leistungsauftrag tritt per 1. November 2021 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 11. September 2017.

Oensingen, 25. Oktober 2021

### WERKKOMMISSION OENSINGEN

Präsident	Aktuar
Dominik Bader	Dominik Langenstein

\*\*\*

Dieser Leistungsauftrag wurde vom Gemeinderat am 25. Oktober 2021 mit Beschluss Nr. 2021-239 genehmigt.

### GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident	Leiterin Verwaltung
Fabian Gloor	Gerda Graber

## 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Leistungsauftrag für die Werkkommission sei zu genehmigen und per 1. November 2021 in Kraft zu setzen.

## 4. Erwägungen

Der vorliegende Leistungsauftrag wurde von der Werkkommission am 25. August 2021 behandelt und für gut befunden.

## 5. Diskussion

### 4. Auftrag und Leistungen

Martin Rötheli regt die folgende Ergänzung an:

Die Abteilung **Bau Finanzen** erstellt die Rechnungen für die **wiederkehrenden** Verbrauchsgebühren und die Anschlussgebühren. Für die Berechnungsgrundlagen ist die Werkkommission zuständig. **Die Abteilung Finanzen ist für das Inkasso zuständig.**

## 6. Kompetenzen

### 6.1 Finanzkompetenzen

Die Werkkommission entscheidet, **nach Rücksprache mit dem Leiter Bau als Budgetverantwortlicher**, im Rahmen des Budgets. Die Finanzkompetenzen sind in der OrgV geregelt.

### 6.2 Entscheidungskompetenzen

Die Werkkommission entscheidet, **nach Rücksprache mit dem Leiter Bau als Budgetverantwortlicher**, im Rahmen des Budgets in eigener Kompetenz.

### 4. Auftrag und Leistungen

Fabian Gloor ist der Meinung, dass der Satz bezüglich Berechnungsgrundlagen falsch ist. Er regt an, den Satz wie folgt zu ändern: Die Werkkommission bereitet Reglements- und Gebührenanpassungen zu Handen des Gemeinderats vor.

➔ Nach einer kurzen Diskussion einigen sich die Gemeinderäte darauf, den Satz zu streichen. Die übrigen Änderungen (in rot) sind in den Leistungsauftrag zu übernehmen.

## 6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Leistungsauftrag für die Werkkommission wird, unter Berücksichtigung der in der Diskussion beschlossenen Ergänzungen, genehmigt und per 1. November 2021 in Kraft gesetzt.

### Mitteilung an

- Werkkommission
- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Gemeindepräsident
- Stabsstelle
- Akten

## **Genehmigung Leistungsauftrag für die Arbeitsgruppe Oensingen Impuls 2040**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
Entscheidungsgrundlagen Entwurf Leistungsauftrag, Gemeindegesetz, Gemeindeordnung  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

---

### **1. Zuständigkeiten und Information**

Gemäss § 97 des Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat für sämtliche Belange zuständig, die nicht in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

### **2. Sachverhalt**

Auf Beginn der neuen Legislaturperiode hat die Gemeindeversammlung durch die Genehmigung der Gemeindeordnung eine neue Arbeitsgruppe Oensingen Impuls 2040 ins Leben gerufen. Um dieser Arbeitsgruppe den nötigen Rahmen zu geben, wurde ein Leistungsauftrag erstellt, der nun zur Genehmigung vorliegt:

### **Leistungsauftrag für die Arbeitsgruppe Oensingen – Impuls 2040**

#### **1. Gegenstand**

Der vorliegende Leistungsauftrag regelt Inhalt und Umfang der Aufträge des Gemeinderats an die Arbeitsgruppe Oensingen – Impuls 2040.

#### **2. Grundlagen**

Die Grundlagen dieses Leistungsauftrags bilden:

- Gemeindeordnung
- Organisationsverordnung
- Orientierung durch Gemeinderat oder Gemeindeversammlung über wichtige und zukunftssträchtige Projekte

#### **3. Zweck und Ziele**

Die Arbeitsgruppe Oensingen – Impuls 2040 hat als Ziele die langfristige Zukunft der Gemeinde anzudenken und Impulse für Oensingen im Jahr 2040 zu geben.

Allenfalls kann sie bei der nächsten Ortsplanungsrevision als Resonanzgruppe fungieren.

#### **4. Auftrag und Leistungen**

- Die Arbeitsgruppe tagt drei Mal jährlich.
- Die Mitglieder setzen sich mit den Aufgaben und Herausforderungen bis zum Jahr 2040 der Gemeinde Oensingen auseinander. Sie können sich vom Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung über wichtige und zukunftssträchtige Projekte orientieren lassen.
- Die Arbeitsgruppe kann Vorschläge einbringen, zu welchen der Gemeinderat spätestens innerhalb eines Jahrs Stellung bezieht.
- Nach jeder Sitzung ist dem Gemeinderat eine kurze offizielle Rückmeldung über die diskutierten Inhalte zu geben.

- Der Gemeinderat kann der Arbeitsgruppe Oensingen – Impuls 2040 spezifische Aufträge erteilen.

## 5. Berichterstattung

- Alle Protokolle sind dem Gemeindepräsidenten in der Regel innerhalb eines Monats ab Sitzungsdatum zur Kenntnis zuzustellen (§ 76 OrgV).
- Presseberichte / Medienmitteilungen erfolgen gemäss Kommunikationskonzept (Anhang IV OrgV) immer in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium oder der Stabsstelle.
- Öffentliche Orientierungs- und Informationsveranstaltungen nach Absprache mit dem Gemeinderat.

## 6. Kompetenzen

Abschliessend geregelt in Gemeindeordnung Art. 31<sup>bis</sup>.

## 7. Inkraftsetzung

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. November 2021 in Kraft.

Oensingen, 25. Oktober 2021

## ARBEITSGRUPPE OENSINGEN – IMPULS 2040

Präsident	Aktuar
XXX	XXX

\*\*\*

Diese Leistungsvereinbarung wurde vom Gemeinderat am 25. Oktober 2021 genehmigt.

## GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident	Leiterin Verwaltung
Fabian Gloor	Gerda Graber

## 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Leistungsauftrag für die Arbeitsgruppe Oensingen Impuls 2040 sei zu genehmigen und per 1. November 2021 in Kraft zu setzen.

## 4. Erwägungen

Martin Rötheli **beantragt** folgende Ergänzung:

### 4. Auftrag und Leistungen

Der Gemeinderat kann der Arbeitsgruppe Oensingen – Impuls 2040 spezifische Aufträge erteilen.

**Abstimmung** über den Antrag Rötheli:  
Die Ergänzung wird einstimmig beschlossen.

Da die Arbeitsgruppe beauftragt ist, dem Gemeinderat nach jeder Sitzung eine kurze Rückmeldung über die behandelten Themen zu geben, wird auf den Versand des Protokolls an den Gesamtgemeinderat verzichtet. Die Gemeinderäte können die Protokolle aber jederzeit bei der Stabsstelle bestellen.

## **5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Leistungsauftrag für die Arbeitsgruppe Oensingen Impuls 2040 wird unter Berücksichtigung der in der Diskussion beschlossenen Ergänzung genehmigt und per 1. November 2021 in Kraft gesetzt.

### **Mitteilung an**

- Arbeitsgruppe Oensingen Impuls 2040
- Gemeindepräsident
- Stabsstelle
- Akten



## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die in den Erwägungen erwähnten Sitzungs- und Versammlungstermine für das Jahr 2022 werden genehmigt.

### Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Mitglieder des Stabs
- Mitglieder der Geschäftsleitung
- Geschäftsprüfungskommission
- Caroline Blankart (Reservation GR-Saal und Bienken-Saal)
- Mathias Vogt (z.H. Hauswartung Bienken-Saal)
- Akten

**Gestaltungsplan Gewerbetower GB Oensingen Nr. 1129; Verabschiedung zur öffentlichen Mitwirkung und Auflage**

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung  
Entscheidungsgrundlagen Gestaltungsplan Gewerbetower und Raumplanungsbericht vom 10. November 2020  
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, ehem. Leiter Bau

**1. Zuständigkeiten und Information**

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung der Gemeinde.

**2. Sachverhalt**

Für die Industriezone in Oensingen gilt eine generelle Gestaltungsplanpflicht. Durch die Bauabsicht für einen Neubau ist für die Umnutzung der Parzelle GB Oensingen Nr. 1129 ein Gestaltungsplan mittels Nutzungsplanverfahren gemäss kantonalem Recht zu erstellen. Die Gemeinde hat 2018 ihre Ortsplanung revidiert, und der vorliegende Gestaltungsplan setzt die Nutzungsordnung entsprechend um. Die heute bestehenden Bauten auf der Parzelle werden abgebrochen.

Gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 508 vom 3. April 2018) liegt das Grundstück GB Oensingen Nr. 1129 in der Industriezone (In) mit einer generellen Gestaltungsplanpflicht. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wird diese Pflicht erfüllt.

Grundlage des Gestaltungsplanes "Gewerbetower" bildet das Richtprojekt der ZSB Architekten SIA AG.



### Ausgangslage

Parzelle GB Oensingen Nr. 1129: Das Grundstück liegt im mittleren Teil der Gemeinde im Gebiet Unter der Gass, angrenzend an die Nordringstrasse und östlich des Bahnhofareals von Oensingen. Die Gesamtfläche des Planungsperimeters beträgt 3'370 m<sup>2</sup>.



Auf der Parzelle GB Oensingen Nr. 1119 an der Nordringstrasse steht heute die Gewerbehalle mit Bürotrakt der Eggenchwiler Transport AG, welche nach wie vor in Betrieb ist. Genutzt wird das Grundstück insbesondere auch als zentrale Abfallsammelstelle. Auf den umliegenden Grundstücken befinden sich verschiedene Industrie- und Gewerbebetriebe. Im Rahmen des vorgesehenen Bauprojekts werden alle Gebäude auf dem Grundstück abgerissen.

Folgende raumplanerische und baurechtliche Grundlagen sind für den Gestaltungsplan verbindlich oder richtungweisend:

- Entwicklungsstrategie 2010
- Rechtsgültiger Zonenplan
- Rechtsgültiges Zonenreglement
- Grundbuch / Dienstbarkeiten

### Projektbeschreibung

Der 30m hohe Baukörper bildet infolge seiner prominenten Lage und seiner markanten Ausprägung einen augenfälligen und starken Auftakt zum gesamten Industrieareal. Die Strassenfluchten werden in der Form nachgezeichnet, so dass ein konisch geschnittenes Volumen entsteht. Dieses kann als Kopfbau für alle weiteren Entwicklungen auf den dahinterliegenden Baufeldern gelesen werden.

Die Adressbildung des Gewerbetowers richtet sich zum geplanten Kreisel hin und damit zum ankommenden Auto- und Fussgängerverkehr. Die Lobby der Büro- und Gewerbeflächen ist zur Dünern gerichtet, während der repräsentativ gestaltete Verkaufsshop die Spitze des Gebäudes ausfüllt.

Von der prominenten Einsicht abgewandt, aber verkehrstechnisch ideal befahrbar, ist eine Tankstelle geplant – für PWS wie für Lastwagen. Unter der grossen Auskragung des Sockelbereichs können die Zapfsäulen ideal geschützt und kaschiert werden. Ebenso befindet sich die Einstellhallenabfahrt auf dieser Westseite. Die Ein- und Ausfahrt sind getrennt, um verkehrstechnische Friktionen zu vermeiden.

Der heutige Recyclinghof findet in dieser Formation keinen Platz mehr auf dem Areal. Es stehen zurzeit verschiedene alternative Optionen im Raum, wie diese Funktion an anderen Orten weiter gewährleistet werden kann.

Entlang der östlichen, gebogenen, Parzellengrenze ist ein hochwertiger Grüngürtel geplant, der sich zum Dünnernraum orientiert. In diesem sollen diskret die oberirdischen Besucherparkplätze integriert werden. Eine Baumreihe wird diese begleiten.

Auf dem Dach ist eine extensive Begrünung vorgesehen. Ideen zur Schaffung einer Insel für Biodiversität werden noch eingehend geprüft.

Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über eine Zufahrt der Nordringstrasse. Vorgesehen sind richtungstrennte Einstellhallenrampen, so dass die Ausfahrt autonom auf die Grabenackerstrasse erfolgen kann.

Zusätzlich zur Erschliessung mittels Einstellhalle ist eine direkte Durchfahrt durch die geplante Tankstelle möglich, oder alternativ kann das Gebäude östlich umfahren werden, wo die oberirdischen Besucherparkplätze angeordnet sind.

Für den Veloverkehr und den Fussgänger sind verschiedene Eintritte auf das Areal möglich. Teilweise überdachte Fahrradabstellplätze sind beispielsweise im Bereich des südwestlichen Grundstücks geplant. Das gesamte Grundstück ist behindertengerecht ausgebildet.

Die Parkierung findet auf zwei bis drei Untergeschossen statt.

Für die gebäudeinterne Entsorgung ist im Erdgeschoss ein eigener Raum vorgesehen sowie ein Containerplatz im Bereich der Grabenackerstrasse.

### Konzept

Geplant ist ein freistehendes, markantes Gebäude, welches neun Vollgeschosse aufweist.

Eine grosszügige, zur Dünnern gerichtete Lobby im Erdgeschoss, bildet im Sinne der Adressbildung den Auftakt zu den Büro- und Gewerbegeschossen. Westseitig ist eine Betankungsanlage für LWs und PWs vorgesehen, welche durch einen Verkaufsshop sinnfällig ergänzt wird.

Das Erdgeschoss bildet zusammen mit dem ersten Obergeschoss den zurückversetzten Sockelbereich. Dadurch wird auf der Westseite die geforderte Höhe für die überdeckte Tankstelle ideal erreicht.

Darüber befinden sich die Regelgeschosse mit je ca. 1'400 m<sup>2</sup> Haupt-Nutzfläche. Insgesamt werden 10'500 m<sup>2</sup> Dienstleistungs- und Gewerbefläche angeboten. Die Grundrissgestaltung bietet ein hohes Mass an Flexibilität für die zukünftigen Nutzer.

Die zwei bis drei Untergeschosse sind für die Parkierung und Technikräume vorgesehen.

### Planungszweck und Verfahren

Der vorliegende Gestaltungsplan "Gewerbetower" verfolgt folgende übergeordnete Zielsetzungen:

- Schaffen der planungsrechtlichen und gestalterischen Grundlage für die nachhaltige und qualitativ hochwertige Entwicklung des Gebiets auf der Grundlage des Richtprojekts.
- Erfüllen der generellen Gestaltungsplanpflicht gemäss der rechtsgültigen Ortsplanungsrevision der Gemeinde Oensingen unter Einbezug und Abgleich der Interessen verschiedener Akteure.

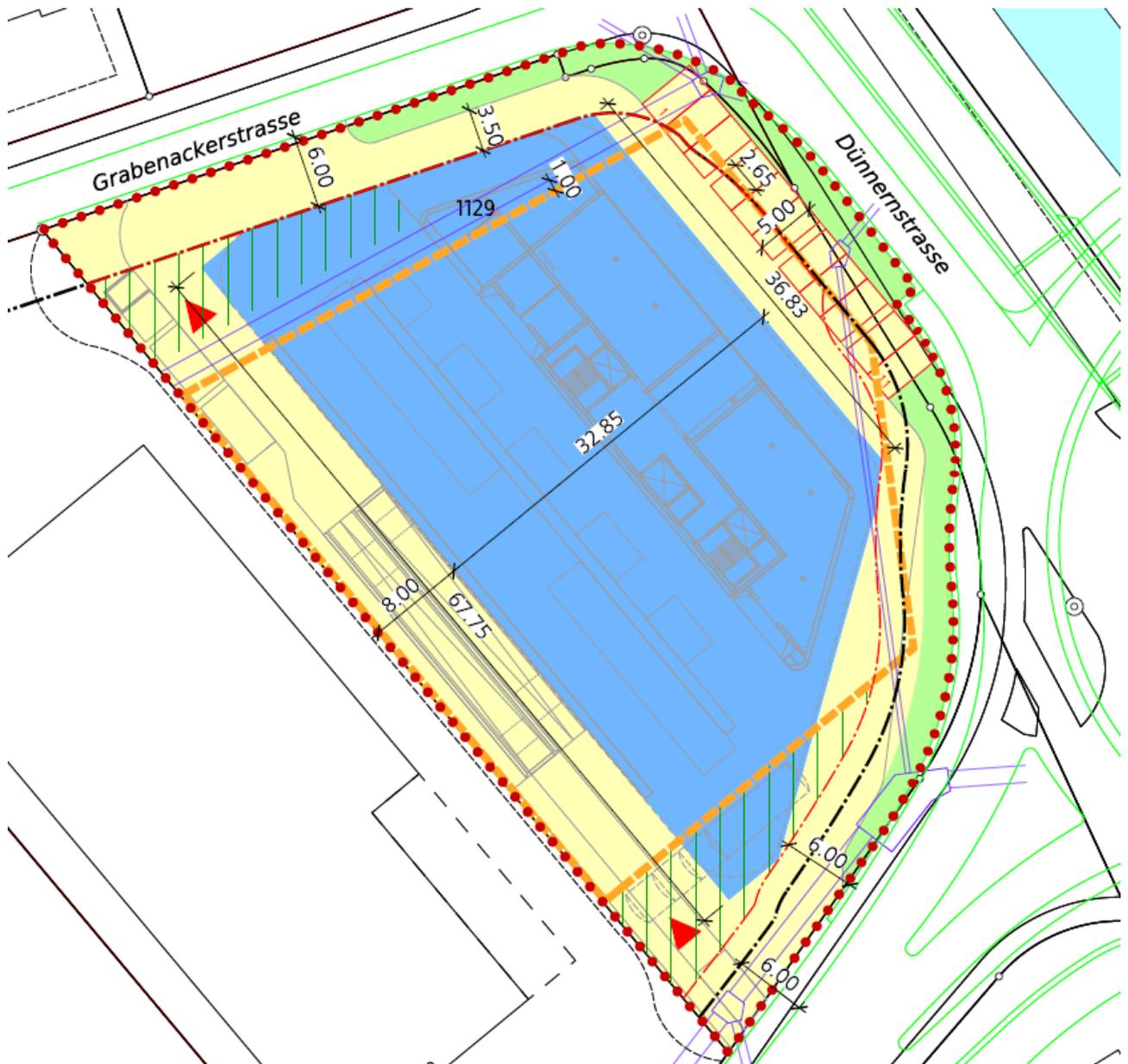
Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV zeigt den Planungsprozess sowie die Recht- und Zweckmässigkeit des vorgesehenen Projektes auf. Er dokumentiert die Interessenabwägung und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens aus raumplanerischer Sicht.

Der vorliegende Gestaltungsplan mit SBV bedingt ein Nutzungsplanverfahren nach kantonalem Recht gemäss §§ 15-21 PBG. Der Plan erhält nach der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Mitwirkung, der öffentlichen Auflage mit Einsprachemöglichkeit und nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses (Regierungsratsbeschluss) im Amtsblatt Rechtskraft.

Die rechtsgültige Ortsplanung wurde mit RRB Nr. 508 am 3. April 2018 genehmigt. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wird die Gestaltungsplanpflicht gemäss der rechtsgültigen Nutzungsplanung erfüllt.

### Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt insbesondere die Nutzung, Gestaltung und die innere Erschliessung der Parzelle GB Oensing Nr. 1129. Grundlage des Gestaltungsplans bildet das Richtprojekt des Büros ZSB Architekten SIA AG, Stand 13. Juli 2020. Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des Gestaltungsplans mit SBV kurz erläutert.



### Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 – 3 SBV)

Der vorliegende Gestaltungsplan legt die Gestaltung und Nutzung für den Projektperimeter auf GB Oensing Nr. 1129 grundeigentümerverbindlich fest und schafft die planungsrechtliche und gestalterische Grundlage für die bauliche Realisierung des Richtprojekts. Der Gestaltungsplan wird mit Sonderbauvorschriften gemäss § 45 PBG verbunden.

Bestandteil der Gestaltungsplanung sind der Gestaltungsplan im Massstab 1:500, die Sonderbauvorschriften sowie der vorliegende Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV.

**Nutzung und Baubereiche (§§ 4 – 7)**

Gemäss dem Richtprojekt der ZSB Architekten SIA AG sind die Nutzungen Tankstelle und Shop sowie Dienstleistungs- und Gewerberäume vorgesehen.

In der Industriezone ist eine maximale Fassadenhöhe von 30 m zulässig. Mit dem Richtprojekt ist eine neugeschossige Bebauung vorgesehen (ohne zusätzliches Dach- oder Attikageschoss). Die unterirdische Einstellhalle ist zwei- bis maximal dreigeschossig vorgesehen.

**Gestaltung (§§ 8 – 11)**

Die städtebauliche Qualität der Bebauung wird mit verbindlichen Vorgaben sichergestellt (richtungsweisend gilt das Richtprojekt).

Durch die Ausscheidung einer Verkehrsfläche ist die Erschliessung vom Strassennetz ins Areal, zur Tankstelle und zum Shop, zur Einstellhalle sowie zu den Besucher- und Kundenparkplätzen sichergestellt. Die Anlieferung der Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen erfolgt ebenfalls über diese Flächen.

Die Sonderbauvorschriften ermöglichen eine moderne Gestaltung mit Möglichkeiten für erneuerbare Energiegewinnung.

**Etappierung (§§ 12)**

Eine Etappierung ist nicht zulässig und aufgrund des einzelnen Baukörpers auch nicht sinnvoll.

**Erschliessung und Parkierung (§§ 13)**

Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgt über die Nordringstrasse, bzw. über die Grabenackerstrasse.

Die Parkierung für den MIV erfolgt mit Ausnahme einer begrenzten Anzahl Parkplätze unterirdisch. Die Anzahl an unterirdischen Parkplätzen für Motorfahrzeuge ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

Der Anteil an oberirdischen Besucher- und Kundenparkplätzen muss ebenso im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden. Ausserdem soll die Möglichkeit bestehen, dass mehrere Parkplätze mit einer Ladestation für Elektroautos ausgerüstet werden können.

Es soll ein attraktives Angebot an Veloabstellplätzen geschaffen werden. Die Anzahl der Veloabstellplätze ist gemäss den VSS-Normen 640 065 und 640 066 zu erstellen.

Die Fussgänger gelangen über die Verkehrsflächen zum Gebäude.

**Umwelt (§§ 14-18)**

Im Bereich des Containerplatzes ist eine zentrale Containersammelstelle mit entsprechender Abfall- und Recyclingsammelanlage vorzusehen. Diese muss mit baulichen Massnahmen gegen aussen abgeschirmt werden. Die Bedarfsgrundlagen werden von der Gemeinde zugestellt.

Der Perimeter ist erschlossen. Falls eine Verlegung der bestehenden Leitungen aufgrund des Bauvorhabens vorgenommen werden muss, erfolgt diese zu Lasten des Grundeigentümers.

Die Lichtemissionen sollen auf ein Minimum begrenzt werden. Entsprechende Vorgaben zur Reklamegestaltung wurden in den SBV vorgenommen.

Aufgrund der Nutzung als Tankstelle sind entsprechende Vorgaben zur Risikominimierung in den SBV notwendig und entsprechende Bewilligungen einzuholen, bzw. den entsprechenden Stellen zu melden.

**Projektauswirkungen und Interessenabwägungen**

In der Entwicklungsstrategie 2010 werden für das südlich der Bahnlinie der SBB gelegene Industriegebiet verschiedene Zielsetzungen festgehalten.

Das Industriegebiet erhält mit dem vorliegenden Gestaltungsplan einen städtebaulichen Akzent, welcher das Umfeld attraktiviert und zur Weiterentwicklung der Gemeinde Oensingen beiträgt. Das Bahnhofareal wird im weitesten Sinne miteinbezogen. Mit dem Projekt wird zudem eine deutliche Nutzungsverdichtung angestrebt, welche optimal an alle verschiedenen Verkehrsträger angebunden ist.

**Das Vorhaben ist im Sinne der strategischen Ziele der Gemeinde Oensingen. Es bestehen keine Interessenskonflikte.**

Die Industriezone lässt alle Formen des Arbeitens zu, und die Baumasse werden bis auf die Fassadenhöhe nicht durch die Zonierung definiert. Das Bauvorhaben und die vorgesehene Nutzung sind in der Industriezone zonenkonform.

**Aus raumplanerischer Sicht bestehen keine Interessenskonflikte.**

Die Gemeinde ist nicht Bestandteil des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz. Es befinden sich keine Gebäude mit Schutzstatus im Perimeter. Der Planungssperimeter grenzt nördlich an die Gewerbezone Gw2 und ansonsten an die Industriezone.

Durch den Rückbau des Recyclinghofs und den Bau eines Gewerbeneubaus wird das Areal aufgewertet und erhält einen neuen Auftakt. Auch in Zusammenhang mit dem neu geplanten Kreisell dürfte diese Entwicklung eine positive Ausstrahlung aufweisen.

**Betreffend Siedlung und Ortsbild besteht kein Interessenskonflikt.**

In 400 m Distanz liegt der Bahnhof Oensingen, welcher Verbindungen zwischen St. Gallen-Lausanne (Fernverkehr), Zürich – Lausanne (Fernverkehr), Langenthal – Solothurn (Regionalzug), Oensingen – Balsthal (Regionalzug), Olten – Langendorf (Regionalzug) sowie Olten – Biel (Regionalzug) bietet. Ausserdem wird der Bahnhof von den Buslinien 115, 124, 125, 126, 127 sowie 129 bedient und gewährleistet so die Nahverkehrsverbindungen in das Gäu und Thal.

Der Projektperimeter liegt in der ÖV-Güteklasse C. Für die Haltestellen am Bahnhof entspricht dies in der Distanzkategorie zwischen 300 bis 500 m einem Verbindungstakt von 20 – 39 Minuten.

Der Planungssperimeter ist erschlossen. Durch die heutige Nutzung als Abfallentsorgungsstelle generiert die Parzelle Verkehr durch den MIV. Genaue Verkehrsdaten liegen nicht vor. Mit dem Bau des Kreisells an der Nordringstrasse wird das Verkehrsregime wahrscheinlich eingeschränkt. Eine Einfahrt auf das Areal aus Richtung Niederbipp ist dann nur mittels vorheriger Umfahrung des Kreisells möglich.

Aufgrund des angenommenen Nutzungsmixes der künftigen Bebauung kann dieses durch die Berechnung des Verkehrsaufkommens von Parkieranlagen von Nicht-Wohnnutzungen gemäss den Richtwerten VSS 40 283 folgendermassen grob abgeschätzt werden:

Berechnung mittels Medianwert für Mischformen (Food/Non-Food, Fachmarkt) (Mo-So) wie der Verkaufsshop der Tankstelle anhand der BGF:

$145 \text{ m}^2 \text{ BGF} \times 34.0 \text{ pro } 100 \text{ m}^2 \text{ BGF} = 49.3 \text{ Fahrten pro Tag.}$

Berechnung mittels Medianwert für Dienstleistungen (Mo-Fr) gemäss angenommenen Nutzungsmix im Gewerbetower anhand der Parkfeldzahl:

$105 \text{ PP} \times 2.7 \text{ Fahrten pro PP und Tag} = 283.5 \text{ Fahrten pro Tag.}$

Unter der Annahme, dass die Tankstellennutzung nicht mittels der oben aufgeführten Berechnung berücksichtigt wurde, wird das Verkehrsaufkommen aufgrund der Tankstelle folgendermassen auf die Abendspitzenstunde (ASP, Annahme 10% des täglichen Verkehrs) abgeschätzt. Durchschnittlich dauert ein Betankungsvorgang samt Bezahlung rund fünf Minuten, bei der Betankung von LW wird von zehn Minuten ausgegangen. Im Maximum haben die acht Betankungsplätze (sechs PW-Tankplätze und zwei LW-Tankplätze) daher eine Abfertigungsleistung von rund 84 Fahrzeugen pro Stunde. Es wird angenommen, dass die Tankstelle in der ASP zu ca. 75% ausgelastet ist und somit 63 Fahrten in der ASP aufweist.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr wird ohne Berücksichtigung der Betankungsplätze mit 332.8 Fahrten angenommen. Für die Berechnung der Leistungsfähigkeit wird der tägliche Verkehr der Abendspitzenstunde abgeschätzt (Annahme 10% des täglichen Verkehrs).

Dies ergibt eine Annahme von 33.3 Fahrten in der ASP. Zuzüglich den 63 Fahrten aufgrund Betankungsplätze ergibt dies 96.3 Fahrten in der ASP. Sämtliche Fahrten erfolgen vom Nordringkreisel her und führen auch auf diesen zurück. Es ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Mehrverkehr die Leistungsfähigkeit des geplanten Nordringkreisels nicht signifikant beeinflusst.

Die fahrdynamische Prüfung wurde mittels Schleppkurvennachweisen vorgenommen.

Die Einhaltung der Sichtweiten gemäss VSS Norm 40 273a auf die Grabenackerstrasse ist problemlos möglich.

Gemäss beiliegender Parkplatzberechnung nach Anhang 3 KBV sind mit dem angenommenen Nutzungsmix rund 116 Parkplätze zu erstellen, dies unter der Annahme einer Reduktion des Parkplatzbedarfs um rund 60%, aufgrund der Nähe zum Bahnhof Oensingen und der damit guten öV-Erschliessungsgüteklasse C. Die abschliessende Festlegung der Anzahl Abstellplätze erfolgt im Baubewilligungsverfahren durch die Baubehörde.

Gemäss beiliegender Berechnung für die Anzahl Abstellplätze für Velos gemäss VSS-Normen, sind mind. 136 Abstellplätze zu erstellen. Die abschliessende Festlegung der Anzahl Abstellplätze erfolgt im Baubewilligungsverfahren durch die Baubehörde.

**Die Erschliessung des Projektperimeters ist für den MIV, LV und öV sichergestellt. Es sind ausreichend Abstellplätze für Fahrzeuge vorgesehen. Die Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrsnetzes wird nicht eingeschränkt.**

Das Areal liegt gemäss digitaler Gewässer- und Grundwasserschutzkarte vollumfänglich im Grundwasserschutzbereich Au. Dieser umfasst die nutzbaren Grundwasservorkommen und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Der höchste Grundwasserspiegel (HGW) liegt gemäss digitaler Gewässer- und Grundwasserschutzkarte auf einer Höhe von rund 433 bis 434 m ü. M (Terrain ca. 459.5 m ü. M).

Das Gebiet liegt zudem im unterirdischen Zuströmbereich Zu. Der Zuströmbereich Zu dient dem Schutz der Wasserqualität vor Verunreinigungen aus der Landwirtschaft bei bestehenden und geplanten, im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen, wenn das Wasser durch Stoffe verunreinigt ist, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden, oder wenn die konkrete Gefahr einer Verunreinigung durch solche Stoffe besteht.

**Es besteht kein Interessenkonflikt im Bereich Grundwasser.**

Gemäss Art. 11a Störfallverordnung (StFV) ist vorgeschrieben, dass die Störfallvorsorge in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen ist. Der Nordbereich des Gestaltungsplanperimeters liegt im Konsultationsbereich der Jura-Südfuss-Linie der SBB.

Sofern die künftigen Nutzungen der Störfallvorsorge unterstehen und Massnahmen erfordern, sind die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Dies wurde in den SBV entsprechend berücksichtigt.

**Mit der vorliegenden Planung wird diesem Risiko Rechnung getragen und entsprechendes Vorhaben den massgebenden Stellen gemeldet. Es bestehen keine Interessenkonflikte.**

Der Gestaltungsplanperimeter ist der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) IV zugeordnet. Die umliegenden Parzellen sind der Gewerbezone 2 mit ES III und Industriezone ES IV zugeordnet.

**Im Bereich Lärm bestehen im Rahmen des vorliegenden Nutzungsplanverfahren keine Interessenkonflikte.**

Gemäss dem rechtsgültigen kommunalen Plan Naturgefahren (RRB Nr. 508 vom 3. April 2018) ist der östliche Teil der geringen Gefährdung durch Überflutungsbedarf zugewiesen.

Nicht relevant sind folgende Umweltbereiche:

- Erschütterung
- Boden und Altlasten
- NIS
- Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme
- Flora, Fauna, Lebensräume

- Umweltgefährdende Organismen
- Wald
- Kulturdenkmäler, archäologische Stätten
- Landschaft
- Abfälle, umweltgefährdende Stoffe
- Luftreinhaltung

**Es besteht kein Interessenkonflikt im Bereich Umwelt.**

### **Würdigung Gestaltungsplan**

Der vorliegende Gestaltungsplan "Gewerbetower" mit Sonderbauvorschriften weist keine signifikanten Interessenskonflikte mit den in der Interessensabwägung behandelten Aspekten auf. Der Erlass des Gestaltungsplans inkl. Sonderbauvorschriften ist daher recht- und zweckmässig.

Unter Abwägung der raumplanerischen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte ist der vorliegende Gestaltungsplan aus Sicht der Gemeinde Oensingen zu begrüssen.

Der ausführliche Vorprüfungsbericht (19. Mai 2021) vom Amt für Raumplanung (ARP) liegt vor. Die Anpassungen und Forderungen aus dem Vorprüfungsbericht wurden zum Teil übernommen und sind in den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften aufgenommen worden. Ein Teil der Punkte, die nicht übernommen wurden, kann im Baugesuchverfahren abgehandelt werden.

Vor der öffentlichen Auflage soll gemäss § 3 Abs. 2 Zusammenarbeit und Information (Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn) eine öffentliche Mitwirkung (14 Tage) durchgeführt werden. Somit kann die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken. Die Unterlagen sollen auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und auf der Homepage veröffentlicht werden.

### **3. Antrag an den Gemeinderat**

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Gewerbetower" mit Sonderbauvorschriften vom 23. August 2021 sowie der Raumplanungsbericht seien vom 29. Oktober 2021 bis 11. November 2021 auf der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Mitwirkung aufzulegen und auf der Homepage der Einwohnergemeinde Oensingen zu veröffentlichen.
- 3.2 Der allfällige Mitwirkungsbericht soll an der Gemeinderatssitzung vom 22. November 2021 behandelt werden.
- 3.3 Die öffentliche Mitwirkung sei im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 28. Oktober 2021 zu publizieren.
- 3.4 Der Gestaltungsplan "Gewerbetower mit Sonderbauvorschriften vom 23. August 2021 sowie der Raumplanungsbericht seien vom 26. November 2021 bis 5. Januar 2022 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen.
- 3.4 Die öffentliche Auflage sei im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 25. November 2021 zu publizieren.
- 3.5 Im Falle keiner Einsprachen seien der Gestaltungsplan "Gewerbetower" mit Sonderbauvorschriften vom 23. August 2021 dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

### **4. Erwägungen**

Unter Abwägung der raumplanerischen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte sind der vorliegende Gestaltungsplan und das richtungswisende Richtprojekt der ZSB Architekten SIA AG aus Sicht der Gemeinde Oensingen zu begrüssen.

Die Bau- und Planungskommission hat das vorliegende Geschäft am 26. August 2021 behandelt und beantragt dem Gemeinderat einstimmig, den Gestaltungsplan "Gewerbetower" mit den Anpassungen aus der Vorprüfung zur öffentlichen Auflage zu verabschieden.

## 5. Diskussion

Nicole Wyss bittet darum, zu prüfen, was im Bereich der Entsorgung die Abholung von zu Hause kosten würde. Es könnte sich ihrer Meinung nach durchaus lohnen. Zudem würde weniger Verkehr durchs Dorf entstehen.

Fabian Gloor ergänzt, dass dies durchaus eine Option sein könnte.

## 6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1 Der Gestaltungsplan "Gewerbetower" mit Sonderbauvorschriften vom 23. August 2021 sowie der Raumplanungsbericht sind vom 29. Oktober 2021 bis 11. November 2021 auf der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Mitwirkung aufzulegen und auf der Homepage der Einwohnergemeinde Oensingen zu veröffentlichen.
- 6.2 Der allfällige Mitwirkungsbericht ist an der Gemeinderatssitzung vom 22. November 2021 zu behandeln.
- 6.3 Die öffentliche Mitwirkung ist im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 28. Oktober 2021 zu publizieren.
- 6.4 Der Gestaltungsplan "Gewerbetower mit Sonderbauvorschriften vom 23. August 2021 sowie der Raumplanungsbericht sind vom 26. November 2021 bis 5. Januar 2022, unter dem Vorbehalt allfälliger Mitwirkungen, auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen.
- 6.5 Die öffentliche Auflage ist im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 25. November 2021 zu publizieren.
- 6.6 Im Falle keiner Einsprachen ist der Gestaltungsplan "Gewerbetower" mit Sonderbauvorschriften vom 23. August 2021 dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.
- 6.6 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

### Mitteilung an

- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Bau und Raumordnung
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

---

## **Erschliessungs- und Gestaltungsplan "unter der Gass"; Kenntnisnahme Ergebnis Mitwirkung**

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung  
Entscheidungsgrundlagen Gestaltungsplan und Raumplanungsbericht vom 23. August 2021  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

---

### **1. Zuständigkeiten und Information**

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung der Gemeinde.

### **2. Sachverhalt**

Der Gemeinderat beschloss am 20. September 2021, den Erschliessungs- und Gestaltungsplan "unter der Gass" mit Sonderbauvorschriften vom 23. August 2021 sowie den Raumplanungsbericht vom 1. bis am 15. Oktober 2021 zur öffentlichen Mitwirkung aufzulegen. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auflage vom 25. Oktober bis am 23. November 2021 beschlossen.

Während der Mitwirkungsfrist ist eine Eingabe eingegangen. Die Eingaber opponieren nicht grundsätzlich gegen den Erlass des Erschliessungs- und Gestaltungsplans. Sie stellen sich auch nicht gegen die geplanten Bauvorhaben auf GB Oensingen Nrn. 3278 und 1127. Sie erachten jedoch die beabsichtigte Einbahnstrasse als wenig sinnvoll, da diese in ihren Augen lediglich als Vorbereitungshandlung für den angedachten Kreisel zu verstehen ist. Bis zur Klärung der Frage rund um die "Verkehrsentlastung Oensingen Mitte" sei deshalb der Verkehr normal zu führen und von der Einführung des Einbahnverkehrs abzusehen.

### **3. Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat halte an der vorgesehenen Einbahnstrasse fest, welche zu sicheren und klar geregelten Verkehrsbeziehungen führt und die bestehende Erschliessung zum und vom Bahnhof lediglich ergänzt.

### **4. Stellungnahme zur Mitwirkung**

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan "unter der Gass" konnte vom 1. bis 15. Oktober 2021 im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. In dieser Zeit ist eine Mitwirkung eingegangen.

Die Mitwirkungseingabe (Adrian und Alice Bürkli, vertreten durch Fabian Brunner, Rechtsanwalt, Solothurn) ist fristgerecht eingegangen und beanstandet das Verkehrsregime (Einbahnstrasse) auf der neuen Verbindung zwischen Nordringstrasse und Grabenackerstrasse. In Absprache mit der Bauherrschaft und im Auftrag der Gemeinde nimmt das Ingenieurbüro BSB + Partner folgt Stellung:

- Auf der neuen Erschliessungstrasse ist vorgesehen, den motorisierten Individualverkehr im Einbahnregime von Süden nach Norden zu führen und den Langsamverkehr (Fussgänger, Velo) als kombinierter Geh- und Radweg im Gegenverkehr.
- Mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird die heutige Verkehrsführung auf der Grabenackerstrasse und der Dünnernstrasse nicht verändert. Die Zu- und Wegfahrt zum und vom Bahnhof kann wie heute erfolgen.

- Mit diesem Verkehrsregime wird - unabhängig der zukünftigen Lösung im Rahmen der Verkehrsentlastung Oensingen - sichergestellt, dass ein kohärentes und sicheres Nebeneinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmer garantiert werden kann. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Blaulichtorganisationen wie Polizei im Zusammenhang mit der Erstellung des Schwerverkehrskontrollzentrums und dem geplanten Neubau der Kantonspolizei.
- Es ist richtig, dass das vorgesehene Verkehrsregime auch bei der Umsetzung der Verkehrsentlastung Oensingen funktioniert. Diese ist aber keine Voraussetzung für die vorgesehene Erschliessung.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Stellungnahme des Ingenieurbüros BSB + Partner wird zur Kenntnis genommen.
- 5.2 An der vorgesehenen Einbahnstrasse wird festgehalten, da diese zu sicheren und klar geregelten Verkehrsbeziehungen führt und die bestehende Erschliessung zum und vom Bahnhof lediglich ergänzt.
- 5.3 Die Mitwirkungseingabe sind schriftlich über den Beschluss zu informieren.

### Mitteilung an

- Ressortleiter Bau und Raumordnung
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Adrian und Alice Bürkli, vertreten durch Fabian Brunner, Rechtsanwalt
- BSB + Partner, Rolf Riechsteiner
- Leiter Bau
- Akten

**Anhörung "Sicherung Grundwasserdargebot für regionale Wasserversorgung"**

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr  
Entscheidungsgrundlagen Fragebogen und Vernehmlassungsunterlagen  
Traktandenbericht verfasst durch Fabian Gloor, Gemeindepräsident

**1. Zuständigkeiten und Information**

Das Geschäft fällt in den Bereich Wasserversorgung, der dem Ressort Umwelt und Verkehr zugeordnet ist.

**2. Sachverhalt**

Die Details sind den Vernehmlassungsunterlagen und dem ausgefüllten Fragebogen zu entnehmen. Im Raum Oensingen steht eine zusätzliche Schutzzonenausscheidung – neben dem Pumpwerk Moos - zur Debatte. Diese befindet sich südlich der A1.

Nur sofern die bestehende Grundwasserfassung Moos langfristig gesichert ist, der Bedarf für eine zusätzliche Wasserversorgung gegeben ist, die (geänderte) Verkehrsführung des Kieswerks unproblematisch ist und die Landwirtschaft in den weiteren Verlauf einbezogen wird, kann das Ergebnis mitgetragen werden. Aufgrund dieser Vielzahl an Bedingungen dürfte eine Vororientierung im Richtplan ausreichen und es braucht noch keine Festsetzung.

**3. Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat reiche die Stellungnahme gemäss separatem Fragebogen ein.

**4. Erwägungen**

--

**5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die Stellungnahme gemäss Fragebogen ist dem Kanton Solothurn einzureichen.

**Mitteilung an**

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Stabsstelle (Stellungnahme einreichen)
- Akten

Traktandum Nr. 2021-245

Registratur-Nr. 0.1.2.2  
6.2.59  
6.2.63

**Wohnpark Leuenfeld; Genehmigung der Schlussabrechnung für die erste Etappe, Phase 1 und 2 sowie Genehmigung von Nachtragskrediten im Gesamtbetrag von CHF 125'966.02 für verschiedene Konti**

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr  
 Entscheidungsgrundlagen Gemeinderatsbeschluss vom 23. August 2021 (2021-191)  
 Gesamtübersicht und Kontoauszüge  
 Traktandenbericht verfasst durch Rolf Niederer, Leiter Finanzen

**1. Zuständigkeiten und Information**

Für dieses Geschäft ist die Abteilung Bau zuständig. In Unterstützung der genannten Abteilung wurde der Traktandenbericht durch den Leiter Finanzen verfasst. Im vorliegenden Geschäft werden insgesamt zehn Investitionskredite behandelt. Sechs davon schliessen mit Kreditunterschreitungen ab, in vier Fällen müssen Kreditüberschreitungen festgestellt werden.

Der Gemeinderat entschied am 18. Januar 2021, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Überschreitung von bis zu CHF 250'000 zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der Verpflichtungskreditkontrolle anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren.

**2. Sachverhalt**

Am 23. August 2021 genehmigte der Gemeinderat den definitiven Beitragsplan der Erschliessungsbeiträge des Leuenfelds (1. Etappe, Phase 1 und 2). Die Differenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Beitragsplan in der Höhe von CHF 104'986.90 wurde anschliessend in Rechnung gestellt. Gegen den definitiven Beitragsplan ging keine Einsprache ein, und der Ausstand wurde bereits beglichen. Dementsprechend können alle zehn betroffenen Investitionskredite abgerechnet werden. Der Gesamtübersicht kann entnommen werden, dass die Gesamtbruttoausgaben aller zehn Investitionskredite massiv tiefer als geplant ausfielen. Die Gemeindeversammlung sprach insgesamt Kredite über CHF 4'127'000. Die Bruttoausgaben beliefen sich auf lediglich CHF 2'970'804.70, was einer Kreditunterschreitung von CHF 1'156'195.30 entspricht. Insgesamt wurden Erschliessungsbeiträge (nach Verrechnung mit dem Landerwerb durch die Einwohnergemeinde) von CHF 1'660'547.88 in Rechnung gestellt. Daraus ergeben sich Nettoinvestitionskosten (inkl. Landerwerb) über CHF 1'310'256.82.

**3. Antrag an den Gemeinderat**

3.1 Folgende Schlussabrechnungen seien zu genehmigen:

– **Konto 620.501.35 (Strasse)**

Bruttokredit	CHF	682'000
Bruttoausgaben	CHF	458'601.93
Kreditunterschreitung	CHF	223'398.07

– **Konto 620.501.96 (Strasse)**

Bruttokredit	CHF	35'000
Bruttoausgaben	CHF	83'328.35
Kreditüberschreitung	CHF	48'328.35

– <b>Konto 620.501.97 (Strasse)</b>		
Bruttokredit	CHF	1'100'000
Bruttoausgaben	CHF	996'970.95
Kreditunterschreitung	CHF	103'029.05
– <b>Konto 620.501.98 (Strasse)</b>		
Bruttokredit	CHF	50'000
Bruttoausgaben	CHF	75'632
Kreditüberschreitung	CHF	25'632
– <b>Konto 620.501.99 (Strasse)</b>		
Bruttokredit	CHF	100'000
Bruttoausgaben	CHF	110'857.78
Kreditüberschreitung	CHF	10'857.78
– <b>701.501.46 (Wasser)</b>		
Bruttokredit	CHF	205'000
Bruttoausgaben	CHF	246'177.89
Kreditüberschreitung	CHF	41'177.89
– <b>701.501.93 (Wasser)</b>		
Bruttokredit	CHF	320'000
Bruttoausgaben	CHF	158'492.34
Kreditunterschreitung	CHF	161'507.66
– <b>711.501.94 (Abwasser)</b>		
Bruttokredit	CHF	850'000
Bruttoausgaben	CHF	312'707.87
Kreditunterschreitung	CHF	537'292.13
– <b>711.501.95 (Abwasser)</b>		
Bruttokredit	CHF	600'000
Bruttoausgaben	CHF	461'215.05
Kreditunterschreitung	CHF	138'784.95
– <b>711.501.96 (Abwasser)</b>		
Bruttokredit	CHF	185'000
Bruttoausgaben	CHF	66'820.54
Kreditunterschreitung	CHF	118'179.46

3.2 Für die Kreditüberschreitungen der Konti 620.501.96 (CHF 48'328.35), 620.501.98 (CHF 25'632.00), 620.501.99 (CHF 10'857.78) und 701.501.46 (CHF 41'177.89) seien Nachtragskredite im Gesamttotal von CHF 125'966.02 zu sprechen. Diese seien der Rechnungsgemeindeversammlung im Juni 2022 zur Kenntnis zu bringen.

3.3 Die Finanzabteilung sei mit der Aktualisierung der Verpflichtungskreditkontrolle zu beauftragen.

#### 4. Erwägungen

Rolf Niederer erläutert den Sachverhalt. Nachdem der Gemeinderat vor einiger Zeit die Erschliessungsbeiträge beschloss, wurden diese in Rechnung gestellt und in der Zwischenzeit vollumfänglich beglichen. Der Kredit besteht noch aus der HRM1-Zeit und kann jetzt abgeschlossen werden. Trotz der zum Teil hohen Kreditabweichungen, schliesst die Schlussabrechnung aber per Saldo über alle Konti mit einer deutlichen Kreditunterschreitung ab.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Folgende Schlussabrechnungen werden genehmigt:

– <b>Konto 620.501.35 (Strasse)</b>			
Bruttokredit	CHF	682'000	
Bruttoausgaben	CHF	458'601.93	
Kreditunterschreitung	CHF	223'398.07	
– <b>Konto 620.501.96 (Strasse)</b>			
Bruttokredit	CHF	35'000	
Bruttoausgaben	CHF	83'328.35	
Kreditüberschreitung	CHF	48'328.35	
– <b>Konto 620.501.97 (Strasse)</b>			
Bruttokredit	CHF	1'100'000	
Bruttoausgaben	CHF	996'970.95	
Kreditunterschreitung	CHF	103'029.05	
– <b>Konto 620.501.98 (Strasse)</b>			
Bruttokredit	CHF	50'000	
Bruttoausgaben	CHF	75'632	
Kreditüberschreitung	CHF	25'632	
– <b>Konto 620.501.99 (Strasse)</b>			
Bruttokredit	CHF	100'000	
Bruttoausgaben	CHF	110'857.78	
Kreditüberschreitung	CHF	10'857.78	
– <b>701.501.46 (Wasser)</b>			
Bruttokredit	CHF	205'000	
Bruttoausgaben	CHF	246'177.89	
Kreditüberschreitung	CHF	41'177.89	
– <b>701.501.93 (Wasser)</b>			
Bruttokredit	CHF	320'000	
Bruttoausgaben	CHF	158'492.34	
Kreditunterschreitung	CHF	161'507.66	
– <b>711.501.94 (Abwasser)</b>			
Bruttokredit	CHF	850'000	
Bruttoausgaben	CHF	312'707.87	
Kreditunterschreitung	CHF	537'292.13	
– <b>711.501.95 (Abwasser)</b>			
Bruttokredit	CHF	600'000	
Bruttoausgaben	CHF	461'215.05	
Kreditunterschreitung	CHF	138'784.95	

– **711.501.96 (Abwasser)**

Bruttokredit	CHF	185'000
Bruttoausgaben	CHF	66'820.54
Kreditüberschreitung	CHF	118'179.46

5.2 Für die Kreditüberschreitungen der Konti 620.501.96 (CHF 48'328.35), 620.501.98 (CHF 25'632.00), 620.501.99 (CHF 10'857.78) und 701.501.46 (CHF 41'177.89) spricht der Gemeinderat Nachtragskredite im Gesamttotal von CHF 125'966.02. Diese sind der Rechnungsgemeindeversammlung im Juni 2022 zur Kenntnis zu bringen.

5.3 Die Finanzabteilung wird mit der Aktualisierung der Verpflichtungskreditkontrolle beauftragt.

**Mitteilung an**

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Leiter Bau
- Akten

**Perronerhöhung Bahnhof Oensingen; Genehmigung des Handänderungsvertrags im Zusammenhang mit dem Bau oder Ausbau von öffentlichen Strassen (Tauschvertrag mit Aufgeld)**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
Entscheidungsgrundlagen Vereinbarung über den Landerwerb; Handänderungsvertrag  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

**1. Zuständigkeiten und Information**

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

**2. Sachverhalt**

Die SBB realisierte die Anhebung des Mittelperrons zwischen Gleis 3 und 4 auf P55 beim Bahnhof Oensingen, verbunden mit einer Reduktion der Gleisüberhöhung. Diese Anpassungen bringen den Bahnkunden den erforderlichen Komfortgewinn für das Ein- und Aussteigen. Zudem werden die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes zukünftig erfüllt. In diesem Zusammenhang werden von den Grundstücken GB Oensingen Nr. 90036 und Nr. 319 für das Projekt dauerhaft Land beansprucht.

Der Gemeinderat genehmigte am 17. Januar 2018 (Beschluss 2018-18) eine entsprechende Vereinbarung mit der SBB. Die Bauarbeiten sind in der Zwischenzeit abgeschlossen, und der entsprechende Mutationsplan liegt vor.

Die Gemeinde tritt der SBB total 238 m<sup>2</sup> Land ab, wohingegen die SBB der Gemeinde 11 m<sup>2</sup> abtritt. Für die Differenz bezahlt die SBB der Gemeinde CHF 40'000.

Im Sinne der abgeschlossenen Vereinbarung wurde der Handänderungsvertrag am 22. September 2021 auf der Amtschreiberei Thal-Gäu unterzeichnet. Die Amtschreiberei benötigt jedoch noch einen Gemeinderatsbeschluss, welcher diese Unterzeichnung ratifiziert.

**3. Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat stimme dem Tauschvertrag mit Aufgeld (Nr. 456) zwischen der Einwohnergemeinde Oensingen und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB vom 22. September 2021 zu.

**4. Erwägungen**

Der Vertrag wurde bereits unterzeichnet, unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats.

**5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Dem Tauschvertrag mit Aufgeld (Nr. 456) zwischen der Einwohnergemeinde Oensingen und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB vom 22. September 2021 wird zugestimmt.

**Mitteilung an**

- Amtschreiberei Thal-Gäu
- Akten

**Investitionsvorhaben Sanierung Flachdach Feuerwehrmagazin; Genehmigung eines Investitionskredits von CHF 130'000 für Konto 1500.5040.00**

Geschäftseigner Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit  
Entscheidungsgrundlagen Offerte vom 15. Oktober 2021  
Traktandenbericht verfasst durch Stefan Janzi, Abteilung Bau

**1. Zuständigkeiten und Information**

Entsprechend § 23 ff der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

**2. Sachverhalt**

2020 wurde unter Ziff. 1.09 die Sanierung des Flachdachs des Feuerwehrmagazins ein Betrag von CHF 130'000 eingestellt. Der Betrag wurde nun ins Budget 2022 aufgenommen.

Nach Meldung der Hausdienste muss diese Sanierung unverzüglich in Angriff genommen werden, da das Dach undicht ist. Damit Folgeschäden vermieden werden können, müssen der dafür notwendige Investitionskredit unverzüglich genehmigt, das Submissionsverfahren durchgeführt sowie insbesondere die Materialbestellungen ausgelöst werden. Die Ausführung der dringend notwendigen Sanierungsarbeiten ist damit unter Vorbehalt der Einhaltung der prognostizierten Lieferfristen im Frühling 2022 möglich.

Für die auszuführenden Arbeiten liegt eine Offerte der Knubel Bauspenglerei AG, Kestenholz vor, welche mit Investitionskosten über CHF 102'708.80 rechnet. Nach Rücksprache mit der Anbieterin muss infolge der weltweiten Baustoffknappheit zurzeit mit zusätzlichen Materialbeschaffungskosten von ca. 15% bis 20% gerechnet werden. Die angepasste Offerte der Firma Knubel lautet entsprechend auf CHF 120'595.00. Für Unvorhergesehenes wurden CHF 10'000 eingerechnet.

Im Gegenzug kann aber mit Subventionen für die Verbesserung der Wärmedämmung gerechnet werden, welche jedoch zurzeit nicht genau beziffert werden können.

**3. Antrag an den Gemeinderat**

Für die Sanierung des Flachdachs des Feuerwehrmagazins sei für Konto 1500.5040.00 ein Investitionskredit von CHF 130'000.00 (inkl. MWST) genehmigen.

**4. Erwägungen**

Ohne gesprochenen Kredit kann der Auftrag nicht erteilt werden. Die Ausführung ist für Frühling 2022 geplant.

Da es sich um ein Investitionsvorhaben handelt, muss nicht, wie ursprünglich beantragt, ein Nachtragskredit, sondern ein Investitionskredit genehmigt werden. Nach der Ausführung ist, wie üblich, eine Kreditabrechnung zu erstellen. Da der Auftrag so rasch als möglich erteilt werden muss, ist die Genehmigung eines ausserordentlichen Kredits nötig.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Für die Sanierung des Flachdachs des Feuerwehrmagazins wird für Konto 1500.5040.00 ein Investitionskredit von CHF 130'000.00 (inkl. MWST) genehmigt.

### Mitteilung an

- Ressortleiterin öffentliche Sicherheit
- Leiter Bau
- Bereichsleiter Hausdienste
- Stabsstelle (Nachtragskreditkontrolle)
- Akten

## Arbeitsgruppe Oensingen - Impuls 2040; Wahl der Mitglieder

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
 Entscheidungsgrundlagen Gemeindeordnung  
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

### 1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss § 31<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung ist die Arbeitsgruppe Oensingen – Impuls 2040 dem Gemeindepräsidium zugehört. Die Arge besteht aus 21 Mitgliedern und wird vom Gemeinderat gewählt.

In der Arbeitsgruppe können sämtliche Einwohner aus Oensingen mitwirken (Mindestalter 18 Jahre).

Der Gemeindepräsident gehört der Arge von Amtes wegen als beratendes, moderierendes Mitglied an. Somit müssen 21 Mitglieder gewählt werden.

### 2. Sachverhalt

Auf unsere Ausschreibung hin haben 28 Einwohner aus Oensingen Interesse an einer Mitarbeit in der Arge Oensingen – Impuls 2040 bekundet. Ein Einwohner hat sich nach der Information über den Tätigkeitsbereich der Arge nicht mehr gemeldet.

Wer nicht bereits bei seiner Bewerbung ein kurzes Motivationsschreiben beilegte, wurde gebeten, dies noch nachzuholen. Von drei Personen haben wir keine weiteren Angaben mehr erhalten. Sie gelten aber trotzdem als angemeldet. Die Motivationsschreiben sowie eine Excel-Tabelle mit den Angemeldeten werden dem Gemeinderat auf der SitzungsApp zugänglich gemacht.

Es sind folgende Anmeldungen, resp. Bewerbungen eingegangen (in alphabetischer Reihenfolge):

	Name	Vorname
1.	Allemann	Jacqueline
2.	Ambrosetti	Katja
3.	Bektas	Ersin
4.	Berisha	Linda
5.	Binz	Benjamin
6.	Bloch	Manuel
7.	Bobst	Max
8.	Edlbacher	Georg
9.	Erni	Paul
10.	Furrer	Beat
11.	Gegaj	Lek
12.	Götschi	Claudia
13.	Kamber	François
14.	Keller	Frederick
15.	Liechti	Ruedi
16.	Mathys	Theres

	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
17.	Meier	Peter
18.	Messerli	Kilian
19.	Michel	Deborah
20.	Napiatek	Simone
21.	Nussbaumer	Claudia
22.	Potenza	Alessandro
23.	Ramseier	Katja
24.	Ribaut	Christian
25.	Schindler	Mauro
26.	Sturm	Christian
27.	von Arx	Thomas

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wähle die 21 Mitglieder der Arbeitsgruppe Oensingen – Impuls 2040.

### 4. Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe Oensingen – Impuls 2040 für die Legislaturperiode 2021 – 2025

Thomas von Arx verzichtet auf eine Wahl und zieht seine Bewerbung zurück.

Es wird eine geheime Wahl vorgenommen.

#### 1. Wahlgang

Ausgeteilte Wahlzettel	7
Eingegangene Wahlzettel	7
Ungültig	1
Gültig	6
Absolutes Mehr	4

Das absolute Mehr haben erhalten und sind somit gewählt (in alphabetischer Reihenfolge):

➔ Allemann Jacqueline, Ambrosetti Katja, Bektas Ersin, Berisha Linda, Binz Benjamin, Bloch Manuel, Edlbacher Georg, Furrer Beat, Götschi Claudia, Keller Frederick, Meier Peter, Michel Deborah, Napiatek Simone, Nussbaumer Claudia, Ramseier Katja, Schindler Mauro und Sturm Christian.

Im **2. Wahlgang** müssen noch vier Mitglieder gewählt werden:

Ausgeteilte Wahlzettel	7
Eingegangene Wahlzettel	7
Ungültig	0
Gültig	7
Absolutes Mehr	4

Das absolute Mehr haben erhalten und sind somit gewählt (alphabetisch):

➔ Kamber François, Mathys Theres, Ribaut Christian

Im **3. Wahlgang** muss noch ein Mitglied gewählt werden:

Ausgeteilte Wahlzettel	7
Eingegangene Wahlzettel	7
Ungültig	0
Gültig	7
Absolutes Mehr	4

Das absolute Mehr hat niemand erreicht. Es wird ein vierter Wahlgang durchgeführt.

#### 4. Wahlgang

Ausgeteilte Wahlzettel	7
Eingegangene Wahlzettel	7
Ungültig	0
Gültig	7
Absolutes Mehr	4

Das absolute Mehr hat erreicht und ist somit gewählt:

→ Kilian Messerli

#### Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Gewählte
- Nicht Gewählte
- Lohnbuchhaltung
- Stabsstelle
- Akten

## **Totalrevision Gebührenreglement Gemeindeverwaltung; Verabschiedung zu Handen der Gemeindeversammlung**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
Entscheidungsgrundlagen Synopse Gebührenreglement  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

### **1. Zuständigkeiten und Information**

Gemäss § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist die Gebührenpflicht im Gebührenreglement Gemeindeverwaltung zu regeln.

Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert die Gemeindeordnung sowie die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente (§ 55 Abs. 1 lit. a GG).

### **2. Sachverhalt**

Der Gemeinderat beauftragte die Leiterin Verwaltung mit der Überarbeitung des Gebührenreglements der Gemeindeverwaltung. Dem Gemeinderat liegt nun eine komplett überarbeitete Version zur Verabschiedung zu Handen der Gemeindeversammlung vor. Die Gebühren wurden teilweise moderat angepasst. Im total revidierten Reglement sind nun alle möglichen Gebühren aufgeführt, entweder mit einem Gebührenrahmen (die genauen Gebühren werden in der entsprechenden Verordnung geregelt) oder mit den definitiven Beträgen.

### **3. Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat diskutiere das Gebührenreglement und verabschiede dieses zu Handen der Gemeindeversammlung.

### **4. Erwägungen**

Die Leiterin Verwaltung erläutert den Sachverhalt. Grundsätzlich müssen sämtliche Gebühren, die erhoben werden, in einem rechtsgültigen Reglement niedergeschrieben sein. Es ist möglich, im Reglement lediglich den Gebührenrahmen festzusetzen. In diesem Fall müssen die genauen Gebühren in einer Verordnung festgehalten werden, welche vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

Leider war es nicht zu vermeiden, dass im neuen Gebührenreglement immer noch ein Mix aus Gebührenrahmen und definitiven Gebühren besteht. Wo es bisher noch nicht so war, wurde der Gebührenrahmen abgebildet und auf die entsprechende Verordnung hingewiesen, in welcher die effektiven Gebühren festgelegt werden. Die Gebühren der Einwohnerdienste waren teilweise recht tief. Diese wurden marginal angepasst. Die Leiterin Verwaltung hat sich hier auf die Gebühren des Kantons Bern gestützt.

### **5. Diskussion**

Da für die Vermietung von Gemeindefahrzeugen gemäss § 29 die Regieansätze für Bauarbeiten des Schweizerischen Baumeisterverbands gelten, ist der vorgeschlagene Anhang 3 unnötig. Dies ist lediglich ein Arbeitspapier für die Verwaltung.

Es folgt eine Diskussion über die Benennung "halber Tag", "ganzer Tag", "Abend". Schlussendlich einigen sich die Gemeinderäte darauf, den Text, wie in der Synopse aufgeführt, stehen zu lassen.

Die Frage von Theodor Hafner, weshalb bei der Hundetaxe die erste Mahnung viel teurer ist als die übrigen, beantwortet die Leiterin Verwaltung. Dies werde praktisch im ganzen Kanton einheitlich so gehandhabt. Man wende diesen Tarif deshalb bereits heute an.

Theodor Hafner fehlt durchgängig die Erwähnung der Nutzung für politische Anlässe, Zweckverbände etc. Er möchte wissen, ob diese als "Übrige" zählen und den teuersten Ansatz bezahlen müssen. Parteien seien Vereine und deshalb ebenfalls einen zu fördernden Tarif erhalten.

Gemäss Fabian Gloor wäre es korrekter, die vorgeschlagene Gebühr zu verlangen. Auf Zusehens hin soll keine Gebühr verlangt werden, wenn die Gemeinde zur Sitzung einlädt. Dies sollte auch bei Arbeitsgruppen von Zweckverbänden so angewendet werden. Wenn aber der Bienken-Saal gemietet wird, soll der entsprechende Mietpreis bezahlt werden.

Die Leiterin Verwaltung ergänzt, dass z.B. bei Delegiertenversammlungen die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Sponsoring zu stellen. Als Beispiel nennt sie das Feuerwehrmagazin, welches bisher häufig kostenlos der Polizei zur Verfügung gestellt wird. Diese würde in Zukunft bezahlen müssen, was in ihren Augen nur korrekt wäre. Gerda Graber bittet zu bedenken, dass die Gemeinde immer auch in der Verantwortung des Steuerzahlers steht. Im Einzelfall kann aber bei unterstützenswerten Anlässen jederzeit die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Das vorgelegte Gebührenreglement wird mit den in den Erwägungen erwähnten Änderungen / Korrekturen zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

### Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Stabsstelle
- Akten

## Stellenplan 2022; Antrag an die Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
 Entscheidungsgrundlagen PersR vom 25. Juni 2018  
 Traktandenbericht verfasst durch Gerda Graber, Leiterin Verwaltung

### 1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss § 6 des Personalreglements PersR genehmigt die Gemeindeversammlung den Stellenplan.

### 2. Sachverhalt

Die Geschäftsleitung der Einwohnergemeinde Oensingen hat den Stellenplan 2022 mit gesamthaft 2'730 Stellenprozente an ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2021 als Vorschlag für den Gemeinderat einstimmig verabschiedet.

		Stellenplan 2021	Stellenplan 2022
<b>Administration</b>	Leiterin Verwaltung	100	100
	Stabsstelle	75	75
	Bereichsleitung Einwohnerdienste	50	50
	Sachbearbeiter	270	270
	<b>Total Administration</b>	<b>495</b>	<b>495</b>
<b>Finanzen</b>	Leiter Finanzen	100	100
	Stellvertretende Leiterin Finanzen	80	80
	Sachbearbeiter	200	190
	<b>Total Finanzen</b>	<b>380</b>	<b>370</b>
<b>Bau</b>	Leiter Bau	100	100
	Leiter Infrastruktur	0	100
	Sachbearbeiter	180	180
	<b>Total Bau</b>	<b>280</b>	<b>380</b>
<b>Werkhof</b>	Bereichsleiter Werkhof	100	100
	Brunnenmeister	100	100
	Werkhofmitarbeiter	400	400
	<b>Total Werkhof</b>	<b>600</b>	<b>600</b>
<b>Hausdienste</b>	Bereichsleiter Hausdienste	100	100
	Hauswarte	280	200
	Raumpflegerinnen	215	215
	<b>Total Hausdienste</b>	<b>595</b>	<b>515</b>
<b>Schule / Soziales</b>	Schulleitung	130	130
	Sozialarbeiter / Jugendarbeiter	130	130
	Integrationsbeauftragte	10	10
	Sachbearbeiter	50	50
	Mitarbeiterinnen Bibliothek	50	50
	<b>Total Schule / KiJuFa / Bibliothek</b>	<b>370</b>	<b>370</b>
	<b>Gesamttotal</b>	<b>2'720</b>	<b>2'730</b>

### **3. Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeindeversammlung sei zu beantragen, den Stellenplan 2022 um zehn Stellenprozent zu erhöhen und mit insgesamt 2'730 Stellenprozenten zu genehmigen.

### **4. Erwägungen**

Im Zuge der Nachfolgeregelung des Leiters Bau hat sich gezeigt, dass die Arbeitsbelastung des Leiters Bau reduziert werden muss. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 23. August 2021 (Beschluss-Nr. 2021-201) die erarbeitete Strukturanalyse und die verschiedenen Varianten zur Kenntnis genommen. Dabei war die Einführung einer Leitung Infrastruktur unbestritten.

Gegenüber dem Stellenplan 2021 weist der Stellenplan 2022 eine Erhöhung von 10 Stellenprozenten aus. Die Veränderung ergibt sich aufgrund folgender Anpassungen: Einerseits wurde im Hausdienst die Hauswartstelle im Bienken-Saal mit 80 Stellenprozenten und eine Sachbearbeiterstelle mit 10 Stellenprozenten in der Abteilung Finanzen aufgehoben. Andererseits soll im Jahr 2022 in der Abteilung Bau eine neue Vollzeitstelle Leiter Infrastruktur geschaffen werden. Trotz der minimalen Stellenprozentenerhöhung wird wegen der Schaffung der neuen Stelle Leiter Infrastruktur der Personalaufwand deutlich ansteigen.

Im Stellenplan sind nur die unbefristeten Stellen aufgeführt.

### **5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Stellenplan 2022 mit 2'730 Stellenprozenten zu genehmigen.

#### **Mitteilung an**

- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

## Budget 2022; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung

Geschäftseigner	Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern
Entscheidungsgrundlagen	Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Investitionsprogramm, Finanzplan
Traktandenbericht verfasst durch	Rolf Niederer, Leiter Finanzen

### 1. Zuständigkeiten und Information

Die erste Lesung des Budgets fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die zweite und im vorliegenden Fall letzte Lesung vor der Verabschiedung an die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

### 2. Sachverhalt

§139 GG legt fest, dass der Gemeinderat der Gemeindeversammlung ein Budget für das folgende Rechnungsjahr zu unterbreiten habe. Der Beschluss über das Budget gehört zu den nicht übertragbaren Befugnissen der Gemeindeversammlung (§56 GG). Diese kann aber nur über Gegenstände beschliessen, wenn diese vorgängig vom Gemeinderat vorberaten wurden (§58 GG).

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Alle Details können dem Budget 2022 (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung), dem Investitionsprogramm und dem Finanzplan entnommen werden. Der Finanzplan (PDF-Dokument) ist stark gekürzt. Bei Bedarf können jederzeit zusätzliche Informationen beim Leiter Finanzen angefordert werden.

3.1 Das Budget 2022 sei zu Händen der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 zu verabschieden:

<b>1. Erfolgsrechnung (Allgemeiner Haushalt)</b>			
Gesamtaufwand		CHF	34'010'500
Gesamtertrag		CHF	34'027'000
<hr/>			
Ertragsüberschuss		CHF	16'500
<b>2. Investitionsrechnung</b>			
Ausgaben Verwaltungsvermögen		CHF	5'258'300
Einnahmen Verwaltungsvermögen		CHF	1'101'000
<hr/>			
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		CHF	4'157'300
<b>3. Spezialfinanzierungen</b>			
Parkplatzbewirtschaftung	Aufwandüberschuss	CHF	-54'200
Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	107'000
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	-160'800
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	72'350
<b>4. Der Steuerfuss sei wie folgt festzulegen:</b>			
Natürliche Personen	111% der einfachen Staatssteuer (unverändert)		
Juristische Personen	111% der einfachen Staatssteuer (unverändert)		

5. Die **Feuerwehersatzabgabe** sei wie folgt festzulegen:  
(Minimum CHF 20/Max. CHF 400) 9% der einfachen Staatssteuer (unverändert)
  6. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.
- 3.2 Der Finanzplan, der per Ende 2027 einen Bilanzüberschuss von CHF 4'601'593 vorsieht, sei zu genehmigen.
- 3.3 Der Leiter Finanzen sei mit der Erstellung der Budgetdokumentation (Gemeindeversammlung) zu beauftragen.

#### 4. Erwägungen

Am 20. September 2021 beschloss der Gemeinderat, der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 zumindest eine schwarze Null (Gesamthaushalt) vorzulegen. Nach Budgetkürzungen im Umfang von einer guten halben Million Franken konnte dieses Ziel annähernd erreicht werden. Das nun vorliegende Budget 2022 sieht für den Gesamthaushalt eine rote Null vor (Aufwandüberschuss von CHF 19'150). Der Selbstfinanzierungsgrad 2022 liegt bei 61%. Die recht hohen Neuinvestitionen können also nicht aus selbsterwirtschafteten Mitteln finanziert werden, was zu einer Neuverschuldung führt.

Noch vor einem Jahr verabschiedete der Rat einen Finanzplan, der von einem düsteren Szenario (Bilanzfehlbetrag) für den Steuerhaushalt (Allgemeiner Haushalt) ausging. Der vorliegende Finanzplan korrigiert diese Einschätzung. Bis und mit 2023 werden für den Steuerhaushalt kleine Gewinne erwartet. Die kantonale Steuerreform könnte ab 2024 zu Ertragsausfällen führen. Ab 2026 sinkt der Abschreibungsbedarf stark, und die erwarteten Ertragsüberschüsse (Steuerhaushalt) erreichen CHF 780'000 bis CHF 860'000. Damit kann das viel zu tiefe Eigenkapital der Gemeinde gestärkt werden. Aufgrund der hohen Investitionstätigkeit steigt die Nettoverschuldung bis 2027 stark (pro Einwohner auf CHF 4'195), und der Selbstfinanzierungsgrad ist dadurch zu tief. Der Finanzplan zeigt auf, dass die Finanzlage der Gemeinde mit den umfangreichen Investitionen angespannt bleibt. Nebst den Erträgen (Steuern, Gebühren und Beiträgen) sind unvermeidlich der wiederkehrende Aufwand und die Investitionen zu hinterfragen (Reduktion, Verzicht).

Der Ressortleiter Finanzen und Steuern sowie der Leiter Finanzen empfehlen dem Gemeinderat, das vorliegende Budget und den Finanzplan zu genehmigen.

Mit der geforderten Ausgabendisziplin beantragt der Ressortleiter Finanzen und Steuern dem Rat, auf die ursprünglich geplante Erhöhung der Steueranlage zu verzichten und den Steuerfuss bei unverändert 111% (natürliche und juristische Personen) zu belassen.

#### 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Das Budget 2022 wird zu Händen der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 verabschiedet:

<b>1. Erfolgsrechnung (Allgemeiner Haushalt)</b>	
Gesamtaufwand	CHF 34'010'500
Gesamtertrag	CHF 34'027'000
<u>Ertragsüberschuss</u>	<u>CHF 16'500</u>
<b>2. Investitionsrechnung</b>	
Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF 5'258'300
<u>Einnahmen Verwaltungsvermögen</u>	<u>CHF 1'101'000</u>
<u>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</u>	<u>CHF 4'157'300</u>

3. **Spezialfinanzierungen**
- |                          |                   |     |          |
|--------------------------|-------------------|-----|----------|
| Parkplatzbewirtschaftung | Aufwandüberschuss | CHF | -54'200  |
| Wasserversorgung         | Ertragsüberschuss | CHF | 107'000  |
| Abwasserbeseitigung      | Aufwandüberschuss | CHF | -160'800 |
| Abfallbeseitigung        | Ertragsüberschuss | CHF | 72'350   |
4. Der **Steuerfuss** sei wie folgt festzulegen:
- |                      |   |
|----------------------|---|
| Natürliche Personen  | 111% der einfachen Staatssteuer (unverändert) |
| Juristische Personen | 111% der einfachen Staatssteuer (unverändert) |
5. Die **Feuerwehersatzabgabe** sei wie folgt festzulegen:  
(Minimum CHF 20/Max. CHF 400) 9% der einfachen Staatssteuer (unverändert)
6. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.
- 5.2 Der Finanzplan, der per Ende 2027 einen Bilanzüberschuss von CHF 4'601'593 vorsieht, wird genehmigt.
- 5.3 Der Leiter Finanzen wird mit der Erstellung der Budgetdokumentation (Gemeindeversammlung) beauftragt.

**Mitteilung an**

- Ressortleiter Finanzen und Steuern
- Leiter Finanzen
- Akten

## **Ergänzende Kommissionswahl für die Amtsperiode 2021 - 2025; Wahl eines Mitglieds der Schulgesundheitskommission**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
Entscheidungsgrundlagen Gemeindeordnung, Statuten der Zweckverbände  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

---

### **1. Zuständigkeiten und Information**

In Anwendung von § 99ff. des Gemeindegesetzes und § 28 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat die Kommissionen (Bau- und Planungskommission, Energiestadtkommission, Feuerwehrkommission, Kultur und Sportkommission, OK Zibelimäret, Schulgesundheitskommission, Wahlbüro, Werkkommission).

### **2. Sachverhalt**

Der Gemeinderat wählte am 20. September 2021 die Kommissionsmitglieder und Delegierten für die Amtsperiode 2021 bis 2025.

Leider ging bei der Schulgesundheitskommission die Wahl von Christian Zbinden als Mitglied vergessen, was hiermit nachgeholt werden soll.

### **3. Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat wähle Christian Zbinden (bisher) als Mitglied der Schulgesundheitskommission.

### **4. Erwägungen**

--

### **5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Christian Zbinden wird für die Amtsperiode 2021 bis 2025 als Mitglied der Schulgesundheitskommission gewählt.
- 5.2 Der Gemeindepräsident wird mit der Vereidigung beauftragt.

#### **Mitteilung an**

- Gewählte
- Kommissionspräsidenten
- Gemeindepräsident
- Stabsstelle (Kontrolle Vereidigung)
- Akten

Oensingen, 25. Oktober 2021

**GEMEINDERAT OENSINGEN**

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi